

Jahrgang	2010	Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	22	
ausgegeben am 12.08.2010		

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Gesundheits- und Krankenpflege</i> an der Fachhochschule Bielefeld vom 30.07.2010	213 - 286

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5, T (im Aufbau), Am Stadtholz
Standort Apparative Biotechnologie
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V
Presse- und Informationsstelle
Stabsstelle Qualitätsmanagement
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Gesundheits- und Krankenpflege
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 30.07.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Credits
- § 12 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Modulprüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Kombinationsprüfungen
- § 21 Performanzprüfungen
- § 22 praktische Prüfung
- § 23 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

III. Praktische Tätigkeit

- § 24 Praktische Tätigkeit
- § 25 Projekte
- § 26 Projekt und Praxisstelle
- § 27 Vertrag
- § 28 Vergabe der Praxis- und Projektplätze
- § 29 Betreuung der Studierenden in der Praxis und im Projekt
- § 30 Begleitveranstaltungen

**IV. Staatliche Prüfung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw.
Gesundheits- und Krankenpfleger**

- § 31 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 32 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung
- § 33 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung
- § 34 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung
- § 35 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss
- § 36 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 37 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

V. Bachelorarbeit

- § 38 Bachelorarbeit
- § 39 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 40 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 41 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 42 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 43 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement
- § 44 Zusatzmodule

VII. Schlussbestimmungen

- § 45 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 46 Ungültigkeit von Prüfungen

I. Allgemeines

§ 1**Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studienbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2**Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad**

- (1) Der Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege ist ein dualer Studiengang, der in Teilzeit absolviert wird. Er beinhaltet die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege, die ebenfalls in Teilzeit durchgeführt wird.
- (2) Die staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflege findet nach dem 7. Semester nach den Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (BGBI I vom 16.7.2003) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KrPflAPrV, BGBI I Nr. 55 vom 10.11.2003) statt. Sie führt bei Bestehen zur Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (4) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Fachexpertise der Studierenden im Bereich Pflege aufbauen und die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Aufgaben im Bereich der Pflege in verschiedenen Arbeitsfeldern zu übernehmen.
- (5) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (6) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3**Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 49 Abs. 1 bis 3 HG und aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 20.06.2002, SGV. NRW. 223, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gem. Abs. 1 ein Ausbildungsplatz für eine Teilzeit-Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege in einer Kooperationseinrichtung nachzuweisen.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) werden gemäß § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08.03.2010 (GV. NRW.2010 S. 160) unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Studium zugelassen. Das Nähere regelt eine Zugangsprüfungsordnung.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind gem. § 49 Abs. 11 HG nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.

- (5) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können praktische Projektsemester gemäß § 23, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstaltungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die in der Regel im siebten und achten Semester stattfinden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Regelstudienzeit; Studienumfang;**

- (1) Das Studium umfasst acht Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule und in der Berufsfachschule teilnehmen (Regelstudienzeit) und schließt eine von der Fachhochschule und der Berufsfachschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 2500 Stunden in Einrichtungen der Pflege nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ein.
- (2) Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (3) In das Studium integriert sind Blockpraktika, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens durchgeführt werden. Diese Praktika sind Bestandteile der Module. Die Ableistung der Praktika wird dokumentiert und der Nachweis muss für die Prüfungen, die nach dem 7. Semester stattfinden, im Prüfungsamt eingereicht werden.
- (4) Der Studienumfang beträgt 30 Module. Es werden für den Studiengang 180 Credits vergeben. Aufgrund des dualen Studiengangs werden diese Credits in 8 Semestern erreicht

§ 5**Umfang und Gliederung der Prüfungen**

- (1) Im Rahmen des Studiums wird nach 3.5 Jahren Regelstudienzeit/ nach dem 7. Semester die staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger abgelegt. Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach §1 Abs.1 KrPflAPrV umfasst jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil (siehe Abschnitt IV, § 31-37).
- (2) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters ausgegeben.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorarbeit mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6**Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder einer Lehrkraft der Kooperationseinrichtung, die ebenfalls zumindest über einen Bachelorabschluss verfügt.
 3. zwei Studierenden.
 Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des

stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Für die Modulprüfungen, die in Zusammenhang mit der staatlichen Prüfung für die Gesundheits- und Krankenpflege in der Regel nach dem 7. Semester stattfinden, wird ein eigener Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 4 KrPflAPrV gebildet (siehe Abschnitt IV, § 35).
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfungen am Ende des 7. Semesters gelten gemäß § 4 KrPflAPrV abweichende Regelungen (siehe Abschnitt IV, § 35).

§ 8

Formen der Lehrveranstaltungen

Folgende Formen der Lehrveranstaltung werden angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
- (2) Seminar (S): Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Studierenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren die Beiträge.
- (3) Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Er findet weitgehend im Klassenverband statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden. Die Studierenden beteiligen sich nach Maßgabe der Initiativen der Lehrenden.
- (4) Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.
- (5) Praktikum (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

§ 9

Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Anrechnungspunkte (Credits) beschrieben. Entsprechend dem ECTS-System werden pro Semester 23-25 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet, da das Studium wegen der dualen Gestaltung in Teilzeit stattfindet.
- (2) Der Erwerb von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend bestanden wird und ein Nachweis über die zum Modul gehörigen Praxiszeiten erbracht ist.
- (3) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in einem weiterbildenden Studium oder im Zuge einer Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte erbracht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Im Fall des § 14 Abs. 4 (Teilprüfung) ergibt sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel entsprechend der Gewichtung der Anteile der SWS.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
 Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
 Für die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird eine weitere Differenzierung der Gesamtnoten nach Maßgabe von § 7 KrPfiAPrV zugelassen (siehe Abschnitt IV, § 35):
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und in absehbarer Zeit behoben werden können.
 6 = ungenügend = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
- (5) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
 bis 1,5 die Note "sehr gut"
 über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"
 über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"
 über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"
 über 4,0 die Note "nicht ausreichend".
 Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit jeweils nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe von § 23 vergeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
 Für die Modulprüfungen im 7. Semester gelten gemäß § 8 KrPfiAPrV Abs.3u.4 abweichende Regelungen (siehe Abschnitt IV § 37)
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die

- Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann der Prüfling verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Lernergebnissen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden, in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer, einer schriftlichen Hausarbeit, in einer Kombination aus Hausarbeit und Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung oder aus einer Performanz-Prüfung oder aus einer praktischen Prüfung.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters stattfinden sollen.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen; An- und Abmeldung

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der FH Bielefeld eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 1 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
 Zu den Modulprüfungen im 7. Semester, welche gleichzeitig die staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger darstellen, sind zur Zulassung weitere Nachweise nach § 5 Abs.2 KrPfiAPrV vorzulegen. (siehe Abschnitt IV § 36)
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelor-Studiengang Pflege oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
 Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen. Eine spätere Anmeldung ist nicht möglich.
- (4) Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht. Danach sind Abmeldungen ausschließlich direkt beim Prüfungsamt bis zum Prüfungstag möglich. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung und die Prüfungstermine zu informieren.
- (6) Bei den jeweiligen Modulprüfungen des Studiums, die nach dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörende zugelassen sein.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Modulprüfungen ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Prüfungstermine im 7. Semester gilt gemäß § 5 Abs.3 KrPflAPrV eine abweichende Regelung (siehe Abschnitt IV, § 37)
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Personen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit jeweils nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen. Dabei müssen die Teilbereiche voneinander abgrenzbar sein.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten.
- (5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

- (6) Für die Klausurarbeiten gemäß §13 KrPflAPrV im 7. Semester gelten abweichende Regelungen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Für die mündlichen Prüfungen gemäß §14 KrPflAPrV im 7. Semester gelten abweichende Regelungen.

§ 19

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von ca. 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatz 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 20

Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Kombination von jeweils zwei der in § 17-22 genannten Prüfungen abgelegt werden. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches

Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 16 Abs. 3 bekannt gegeben.

- (2) Die Regelungen gemäß §§ 17 bis 19 finden entsprechende Anwendung.

**§ 21
Performanzprüfungen**

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
 (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 16 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert in der Regel nicht mehr als 1 Stunde.
 (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

**§ 22
Praktische Prüfung**

- (1) In einer praktischen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine praktische berufliche Situation bewältigen und ihr Handeln begründen können.
 (2) Eine praktische Prüfung kann im beruflichen Umfeld in einer Einrichtung des Gesundheitswesens stattfinden. Sie wird von zwei oder mehreren Prüfer/inne/n durchgeführt, von denen eine/r aus dem Praxisfeld kommen kann. Sie sollte in der Regel eine Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten
 (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
 (4) Für die praktische Prüfung gemäß §15 KrPflAPrV im 7.Semester gelten abweichende Regelungen (siehe Abschnitt IV, § 34)..

**§ 23
Abzuleistende Modulprüfungen, Credits**

- (1) Folgende Pflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen:

Gemeinsame Module	Credits
1.1 Einführung in das Berufsfeld	5
1.2 Lernen und Forschen I	5
1.3 Lernen und Forschen II	5
1.4 Pflegewissenschaftliche Forschung	5
1.5 Professionelles Berufsverständnis	5
2.1 Pflegeprozess und Pflegediagnostik I	7
2.2 Pflegeprozess und Pflegediagnostik II	5
2.3 Aufrechterhaltung von Aktivität und Bewegung	7
2.4 Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Aktivität und Bewegung	6
2.5 Aufrechterhaltung einer physiologischen Ernährungs- und Stoffwechselsituation	6
2.6 Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der physiologischen Ernährungs- und Stoffwechsel-situation	7
2.7 Vorbeugen von Risiken	6
2.8 Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Immunabwehr	6
2.9 Aufrechterhaltung der Steuerungs- und Regulationsfunktion	5
2.10 Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Steuerungs- und Regulationsfunktion	6
2.11 Lebensspanne und Sozialstation	5
2.12 Kommunikation	5
2.13 Beratung und Anleitung pflegerischen Situationen	6
2.14 Entwicklung und Durchführung eines klientenzentrierten Projektes	5
2.15 Erleben, Verarbeitung und Bewältigung von chronischer und akuter Erkrankung	5
2.16 Pflege und Begleitung von Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation	5

2.17 Aufrechterhaltung eines Gleichgewichtes zwischen Alleinsein und sozialer Interaktion	6
2.18 Fallmanagement in komplexen Pflegesituationen	5
3.1 Rahmenbedingungen und Tätigkeitsspielräume pflegerischen Handelns im internationalen Vergleich	5
3.2 Multiprofessionelles Team	5
3.3 Fallmanagement und Arbeitsorganisation in der Pflege	5
3.4 Ökonomie, Management und Ethik	5
3.5 Multiprofessionelle Versorgungsgestaltung	5
3.6 Projekt: Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Versorgungskonzepten	10
3.7 Bachelor Kolloquium/ Bachelor Arbeit	12

- (2) Eines der folgenden Wahlpflichtmodule ist mit Prüfung abzuschließen.

Module Pflege	Credits
2.19.a Ambulante Versorgung von chronisch erkrankten älteren Menschen	5
2.19.b Ambulante Versorgung von chronisch erkrankten Kindern	5
2.19.c Pflege von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen	5

- (3) Die empfohlene Lage der Modulprüfungen und Anzahl der Semesterwochenstunden sind dem Studienverlaufplan zu entnehmen (Anlage 1).
 (4) Sofern die Prüfungen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden, werden die genannten Credits vergeben. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Credits einschließlich der in § 34 Abs. 3 zu erzielenden Credits (Bachelorarbeit) erreicht worden sind.

III. Praktische Tätigkeit

**§ 24
Praktische Tätigkeit**

- (1) In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 1200 Stunden integriert, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens stattfinden und von der Hochschule begleitet werden.
 (2) Parallel zum Studium sind die Studierenden im Rahmen der Ausbildung mindestens weitere 1300 Stunden in den Einrichtungen tätig, sodass insgesamt mindestens 2500 Stunden praktische Tätigkeit (vgl. § 4 (1)) erfolgen.

**§ 25
Projekte**

- (1) In den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege sind zwei Projekte integriert.
 (2) Ein Projekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen des Gesundheitswesens heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
 (3) Das erste Projekt (§ 23, Modul 2.14) wird frühestens im vierten Semester abgeleistet, das zweite Projekt (§ 23, Modul 3.7) im achten Semester und beide unterliegen den Regelungen der Hochschule.
 (4) Auf Antrag wird zum Projekt zugelassen, wer
 a) für das erste Projekt 60 Credits
 b) für das zweite Projekt 150 Credits erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
 (5) Am Ende des Projekts findet jeweils eine mündliche Prüfung zum durchgeführten Projekt statt. Bei einer mindestens ausreichenden Bewertung werden Credits lt § 23 vergeben.
 (6) Die Teilnahme am Projekt wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Projekts entsprechend ausgeübt und an der Begleitveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat. Das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

**§ 26
Projekt und Praxisstelle**

- (1) Als Projekt und Praxisstellen kommen alle Einrichtungen des Gesundheitswesens nach Maßgabe der KrPflAPrV (BGBI. I Nr. 55 vom 19.3.2003) in Betracht.
- (2) Für die Studierenden wird ein Ausbildungsplan erstellt, der für jeden einzelnen die verschiedenen Praxisplätze festlegt und gewährleistet, dass alle Vorgaben hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Praxiszeiten (KrPflAPrV, BGBI. I Nr. 55 vom 19.3.2003) erfüllt werden können.

§ 29

Betreuung der Studierenden in der Praxis und im Projekt

- (1) Die Studierenden werden während der Praxisphasen von geschulten Praxisanleitern/Praxisanleiterinnen betreut. Darüber hinaus sind Sie einer Lehrkraft der Ausbildungsstätte und einer Lehrkraft der Hochschule für die Praxiszeit verbindlich zugeordnet. Praktische Anleitungen erfolgen regelmäßig in Absprache mit den Praxisstellen.
- (2) Die Studierenden werden während der Projekte einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der Mentorin oder dem Mentor den Projektplan. Sie besucht die Studierenden während des Projekts in der Einrichtung und berät die Studierenden im Hinblick auf Projektvorbereitung und -durchführung. Sie erhält spätestens eine Woche nach Abschluss des Projekts einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.

§ 30

Begleitveranstaltungen

- (1) Während des Projekts nehmen die Studierenden in der Hochschule an einer Begleitveranstaltung von vier Semesterwochenstunden teil; für diese Zeit sind sie von der Projekteinrichtung freizustellen.
- (2) Diese Begleitveranstaltung dient der Supervision der Studierenden, der Begleitung der Projektarbeit und der kollegialen Beratung. Außerdem werden methodische Fragen vertieft und die Erstellung der schriftlichen Arbeit vorbereitet.

IV.

Staatliche Prüfung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger

§ 31

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger umfasst jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung an der Fachhochschule ab, an der er das 7. Semester abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 32

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung berücksichtigt alle Themenbereiche gemäß der Anlage 1 Buchstabe A KrPflAPrV
 1. Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten,
 2. Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten,
 3. Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbestimmungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten.

Der Prüfling hat zu diesen Themenbereichen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtführenden werden von der Studiengangsleitung bestellt.
- (2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Fachhochschule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet

die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

§ 33

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung berücksichtigt alle Themenbereiche der Anlage 1 Buchstabe A KrPflAPrV:
 1. Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten,
 2. berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen,
 3. bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und in Gruppen und Teams zusammenarbeiten.

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen.
- (2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu vier geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling zu jedem in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Themenbereich mindestens 10 Minuten und nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (3) Die Prüfung zu jedem Themenbereich wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich zu allen Themenbereichen an der Prüfung zu beteiligen; sie oder er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für den jeweiligen Themenbereich. Aus den Noten der Themenbereiche bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Themenbereich mindestens mit "ausreichend" benotet wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 34

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

- (1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Pflege einer Patientengruppe von höchstens vier Patientinnen oder Patienten. Der Prüfling übernimmt in dem Fachgebiet, in dem er zur Zeit der Prüfung an der praktischen Ausbildung teilnimmt, alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege einschließlich der Dokumentation und Übergabe. In einem Prüfungsgespräch hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat er nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die während des Studiums erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie befähigt ist, die Aufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 3 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes eigenverantwortlich auszuführen.
- (2) Die Auswahl der Patientinnen oder Patienten sowie die Auswahl des Fachgebietes, in dem die praktische Prüfung durchgeführt wird, erfolgt durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 im Einvernehmen mit der Patientin oder dem Patienten und dem für die Patientin oder den Patienten verantwortlichen Fachpersonal. Der praktische Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in der Regel in sechs Stunden abgeschlossen sein; er kann auf zwei aufeinander folgende Tage verteilt werden.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder einem Fachprüfer nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" beträgt.

§ 35

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Staatliche Prüfung besteht der Prüfungsausschuss aus folgenden Personen:

1. Eine fachlich geeignete Vertreterin oder Vertreter der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
 2. mindestens ein Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 2 Abs.2 KrPflAPrV tätig ist und
 3. eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Diplom-Medizinpädagogin oder ein Diplom-Medizinpädagogen.
 4. mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die an der Berufsfachschule oder Fachhochschule unterrichten und mindestens über einen Bachelor Abschluss verfügen.
- (2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 und § 6 Abschnitt I, sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor. Es bestimmt auf Vorschlag der Studiengangsleitung die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Themenbereiche der Prüfung.
 - (3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 36

Zulassung zur staatlichen Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Studiengangsleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
 2. die Geburtsurkunde,
 3. ein Polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate,
 4. die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und 2500 abgeleiteten Stunden der praktischen Ausbildung.
- (1) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 37

Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jeder Themenbereich der mündlichen Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.
- (4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so legt der Prüfungsausschuss fest, welche Module und praktischen Einsätze der Prüfling erneut belegen muss, um zur Wiederholungsprüfung zugelassen zu werden. Diese weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 14 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholung der staatlichen Prüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

V. Bachelorarbeit

§ 38

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe

aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 39

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen gemäß § 23 bestanden hat, erfolgreich die Praxiszeiten nachgewiesen hat und zum zweiten Projekt zugelassen wurde.
 - (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
 - (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 40

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden

kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 16 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 41

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; sie muss der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.
- (4) Dem Prüfling ist die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzfächer

§ 42

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - eine der in § 23 Absatz 1 und die notwendigen Wahlpflichtmodule nach § 23 Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt,
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 43

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Das Zeugnis enthält die Noten und Credits der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In dem Zeugnis werden ferner die erfolgreich abgeleiteten Projekte aufgeführt.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 23 und die Bachelorarbeit gemäß § 31 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert.

Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.

- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis gemäß Absatz 1 wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet, mit einem Siegel versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	= die besten	10%
B	= die nächsten	25%
C	= die nächsten	30%
D	= die nächsten	25%
E	= die nächsten	10%
FX/F	= nicht bestanden – es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.	
- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 44

Zusatzmodule

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 45

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 46

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 47

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Gesundheit vom 02.06.2010.

Bielefeld, den 30.07.2010

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld
i.V.

gez. Beaugrand

Prof. Dr. Beaugrand
Vizepräsident für Studium und Lehre

Studienplan

Semester			1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8		Summe	
Lernbereiche	LV Schule	LV FH	SWS	ECTS	SWS	ECTS														
Bachelor Gesundheits- und Krankenpflege																				
1. Steuerung und Verantwortung für die eigene professionelle Entwicklung																				
1.1. Einführung in das Berufsfeld	2	2	4	5															4	5
1.2. Lernen und Forschen I		4	4	5															4	5
1.3. Lernen und Forschen II		4					4	5											4	5
1.4. Pflegewissenschaftliche Forschung		4											4	5					4	5
1.5. Professionelles Berufsverständnis		4													4	5			4	5
2. Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Prozesse																				
2.1. Pflegeprozess und Pflegediagnostik I	4	4	8	7															8	7
2.12. Kommunikation	4				4	5													4	5
2.3. Aufrechterhaltung von Aktivität und Bewegung		8	8	7															8	7
2.5. Aufrechterhaltung einer physiologischen Sexualfunktion und Ernährungs- und Stoffwechselsituation	6				6	6													6	6
2.4. Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Aktivität und Bewegung		6			6	6													6	6
2.11. Lebensspanne und Sozialisation		4			4	5													4	5
2.6. Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Sexualfunktion und der physiologischen Ernährungs- und Stoffwechselsituation	6						6	7											6	7
2.7. Vorbeugen von Risiken		6					6	6											6	6
2.8. Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Immunabwehr		6							6	6									6	6
2.2. Pflegeprozess und Pflegediagnostik II		4							4	5									4	5
2.13. Beratung und Anleitung pflegerischen Situationen	4	2							6	6									6	6
2.14. Entwicklung und Durchführung eines klientenzentrierten Projektes	2	2							4	5									4	5
2.9. Aufrechterhaltung der Steuerungs- und Regulationsfunktion		6									6	5							6	5

Semester			1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8		Summe	
Lernbereiche	LV Schule	LV FH	SWS	ECTS	SWS	ECTS														
2.15. Erleben, Verarbeitung und Bewältigung von chronischer und akuter Erkrankung		6									6	5							6	5
2.16. Pflege und Begleitung von Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation	6										6	5							6	5
2.10. Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Steuerungs- und Regulationsfunktion		6											6	6					6	6
2.17. Aufrechterhaltung eines Gleichgewichtes zwischen Alleinsein und sozialer Interaktion	6												6	6					6	6
2.18. Fallmanagement in komplexen Pflegesituationen	2	2													4	5			4	5
3. Steuerung und Verantwortung für Prozesse in Organisationen																				
3.1. Rahmenbedingungen und Tätigkeits-spielräume pflegerischen Handelns im internationalen Vergleich	4						4	5											4	5
3.2. Multiprofessionelles Team		4									4	5							4	5
3.3. Arbeitsorganisation und Fallmanagement in der Pflege	4												4	5					4	5
3.4. Ökonomie, Management und Ethik	6														6	5			6	5
3.5. Multiprofessionelle Versorgungsgestaltung		4													4	5			4	5
3.6. Projekt: Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Versorgungskonzepten	4	4													4	5	4	5	8	10
Berufsqualifizierender Abschluss																				
Wahlpflicht																				
2.19.a. Ambulante Versorgung von chronisch-erkrankten älteren Menschen		6															6	5	6	5
2.19.b. Ambulante Versorgung von chronisch erkrankten Kindern		6															6	5	6	5
2.19. c. Pflege von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen	6																6	5	6	5
Bachelor Abschluss																				
3.7. Bachelor Kolloquium/ Bachelor Arbeit		2															2	12	2	12
Summe	66	106	24	24	20	22	20	23	20	22	22	20	20	22	22	25	12	22	160	180

Modulkatalog

Lernbereich 1:	Steuerung und Verantwortung für die eigene professionelle Entwicklung	1.1
Modul:	Einführung in das Berufsfeld	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:

Die Studierenden verfügen über ein breites integriertes Wissen bzgl. ihrer zukünftigen Rollen in der hochschulischen sowie beruflichen Bildung, und sind in der Lage diese aus unterschiedlichen Perspektiven in unterschiedlichen Handlungsfeldern und berufstypischen Situationen zu betrachten.

Qualifikationsziele:**Die Studierenden**

- können sich über die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Pflege und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Haltungen und Anforderungen informieren und daraus erste wissenschaftliche begründete Urteile ableiten.
- können die Verantwortungsbereiche der beruflichen Pflege auf der Basis von wissenschaftlichen Grundlagen beschreiben und Laienpflege und berufliche Pflege begründet voneinander abgrenzen.
- verfügen über ein grundlegendes Wissen zu unterschiedlichen Erklärungsansätzen und Modellen von Gesundheit und Krankheit.
- können über die Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Beruf, ihren bisherigen Erfahrungen sowie über Theorien, berufliche Belastungsfaktoren und Bewältigungsstrategien reflektieren und mögliche Gefährdungen für die eigene Persönlichkeit erkennen.
- kennen die Ausbildungsziele sowie das Leitbild des Berufes und dessen Verankerung in Berufsgesetzen, Lehrplänen und Curricula.
- besitzen gesetzliche Grundkenntnisse, um an unterschiedlichen Lernorten angemessen zu handeln.
- verstehen hygienische Grundprinzipien, um im praktischen Arbeitsfeld angemessen zu handeln.
- kennen häufige Notfallsituationen und sind in der Lage, bei Auftreten von Notfallsituationen entsprechend ihres Ausbildungsstandes angemessen zu handeln.

Inhalte:

- Rollenfindung im Beruf und im Studium: Berufliche Sozialisation und Berufsrollen im Gesundheitswesen, Berufswahlmotive, Soziologie der Gruppe, Teamentwicklung
- Rechtliche Aspekte (Krankenpflegegesetz, Schweigepflicht, Haftungsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz, Mutterschutz, Mitarbeitervertretung, studentische Vertretung)
- Aspekte und Regelungen der praktischen Einsatzbereiche (Leitbild Betrieb und Fachhochschule, Inhaltliche Ausrichtung verschiedener Einsatzbereiche, Arbeitszeiten, Urlaubsregelung, Nachtwachen, Dienstpläne, Hygienische Richtlinien)
- Grundlagen Gesundheitswissenschaft: Definitionen von Gesundheit und Krankheit, Pathogenese/ Salutogenese, Abgrenzung chronische und akute Erkrankungen, Begriffsklärung Pflegebedürftigkeit
- Theoretische Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung (z. B. biomedizinisches Modell Risikofaktorenmodell, Stressmodelle, Health-Belief-Modell).
- Gesundheitsgefährdungen im Beruf und mögliche Präventions- sowie Bewältigungsstrategien
- Überblick über Struktur und Inhalte des Studiums/Ausbildung (Leitbild, Semesterplanung, Prüfungsordnung)
- Verhalten im Notfall, unterschiedliche Notfälle, Einleitung der Rettungskette,
- Einführung in den Umgang mit Sterbenden und Versorgung Verstorbener, im Hinblick auf die eigene Rolle und den derzeitigen Ausbildungsstand.
- Abgrenzungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Berufssituationen (z.B. bei Notfällen)

Literatur:

- Hurrelmann, K. & Laaser, U. (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
- Kolip, P. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
- Schwarz, F.W. et al. (Hrsg.) (2002): Das Public Health Buch. München: Urban & Fischer.
- Recht
- Soziologie
- Hygiene

<ul style="list-style-type: none"> • Erste Hilfe 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Fr. Birkenstock (ZAB Gütersloh)/ Fr. Freese (FH Bielefeld)		
Lehrform:	Vorlesung und Seminar		
Prüfungsform:	Klausur oder mündliche Prüfung		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung	2 SWS ZAB Gütersloh + 2 SWS FH Bielefeld		

Lernbereich 1:	Steuerung und Verantwortung für die eigene professionelle Entwicklung	1.2
Modul:	Lernen und Forschen I	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:

Die Studierenden können sich anhand der eigenen Lernbiographie mit verschiedenen Lernformen und Lernchancen an unterschiedlichen Lernorten auseinandersetzen und erkennen mögliche Handlungsspielräume zur selbständigen Gestaltung weiterer Lernprozesse.

Sie können sich selbständig anhand der Grundlagen aktueller pflegewissenschaftlicher Forschungsmethodik einen Zugang zu wissenschaftlichen Inhalten (national und international) aus den Themenbereichen Gesundheit und Krankheit erarbeiten.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- verfügen über ein grundlegendes Verständnis der Grundbegriffe von Wissenschaft, über ein integriertes Verständnis pädagogischer, entwicklungs- und lernpsychologischer sowie sozialisationstheoretischer Grundlagen.
- können Grundlagen der Lernpsychologie zur Gestaltung eigener Lernprozessen, sowie zur selbständigen Entwicklung von Problemlösungen und Konzepten individuellen beruflichen Lernens nutzen.
- können betriebliche und schulische Lernchancen entdecken und in enger Zusammenarbeit mit der Institution Hochschule/Berufsfachschule gestalten.
- kennen Kooperationsformen und -modelle zur Vernetzung der Lernorte Betrieb und Institution Hochschule/ Berufsfachschule.
- können mögliche gesundheitliche Gefährdungen und Lösungsansätze für die eigene Persönlichkeit erkennen und präventive und gesundheitsfördernde Strategien anwenden.
- sind in der Lage Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden und autonom Literaturrecherchen in Bibliothekswesen und Internet durchzuführen, wissenschaftliche Literatur dem Ziel angemessen auszuwählen, zu interpretieren und auszuwerten
- können computergestützt Texte verarbeiten, multimediale Präsentationen erstellen.
- sind in der Lage einfache Gesprächsabläufe in englischer Sprache zu gestalten und können Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur im Überblick verstehen.

Inhalte:

- Grundbegriffe Erziehung, Bildung, Lernen
- Psychologische Modelle des Lernens und des Gedächtnisses (z.B. behavioristische, kognitive, sozial-kognitive und systemisch-konstruktive Lerntheorien)
- Einführung in die unterschiedlichen Lernorte und Lernformen (z.B. Skillslab, Lernaufgaben, Übungsräume in der Praxis)
- Maßnahmen zur Sicherung der physischen und psychischen Gesundheit (Rückenschule, Entspannungstechniken, aktive Pausen, Lernstrategien, Vorbereitung auf Modulprüfungen, Organisation der Arbeit und des Arbeitsplatzes)

Folgende Themen werden anhand des Themenbereiches Gesundheit und Krankheit erarbeitet:

- Umgang mit Literatur: Literaturrecherche, Bibliothek, Erstellung Referat, Hausarbeit, Zitierweise, Lesen von evidenzbasierten Forschungsergebnissen, Nutzung des Internets
- EDV Grundkurs (Word und Power Point)
- Fachenglisch Einführung

Literatur:

- Mazur, J. E. (2006). Lernen und Gedächtnis. 5. Auflage. München: Pearson.
- Gudjons, H. (2006). Pädagogisches Grundwissen. 9. Auflage. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Mietzel, G. (2001). Pädagogische Psychologie des Lernens und Lehrens. 6. Auflage. Göttingen: Hogrefe.

<ul style="list-style-type: none"> • RRZN/Universität Hannover (2002). Word 2002, Excel 2002, PowerPoint 2002. • Frank, Norbert (1998): Fit fürs Studium. Erfolgreich lesen, reden, schreiben München; DTV • Kruse, O. (2000): Keine Angst vor dem leeren Blatt. Ohne Schreibblockaden durchs Studium. 8. durchges. Aufl. Frankfurt a.M./New York. • Esselborn-Krumbiegel, H. (2004). Von der Idee zum Text. Eine Anleitung zum wissenschaftlichen Schreiben. 2. Aufl. Stuttgart: UTB. • Theisen, Manuel R. (2005): Wissenschaftliches Arbeiten, 12. Aufl., München. • Burchert, H. & Sohr, S. (2005). Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens. Eine anwendungsorientierte Einführung. München: Oldenbourg. 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Fr. Freese		
Lehrform:	Vorlesung und Seminar		
Prüfungsform:	Klausur oder mündl. Prüfung		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung	4 SWS FH Bielefeld		

Lernbereich 1:	Steuerung und Verantwortung für die eigene professionelle Entwicklung	1.3
Modul:	Lernen und Forschen II	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden können in Teams einer gemeinsamen Fragestellung aus dem Bereich der onkologischen Pflege nachgehen, Forschungsergebnisse erheben, auswerten und interpretieren. Sie können eigene berufliche Belastungsfaktoren erkennen und kennen entsprechende Bewältigungsstrategien mit denen sie in der Lage sind, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.</p>			
<p>Qualifikationsziele:</p>			
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können auf der Grundlage wissenschaftlicher Basiskenntnisse, Projekte der Pflegeforschung hinsichtlich des Designs, der Forschungsmethoden und der Ergebnisse einordnen, den Gegenstand der Pflegeforschung benennen und von angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen (u. a. der Medizin und der Gesundheitswissenschaft) hinsichtlich der Fragestellung und Forschungsmethoden abgrenzen. • können Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit von Pflege bezüglich unterschiedlicher Anwendungsgebiete auswählen, bewerten und reflektieren. • können in englischer Sprache kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur interpretieren und für Pflege und Pflegewissenschaft nutzbar machen. • können unterschiedliche Forschungsdesigns (qualitative und quantitative) voneinander unterscheiden und jeweils mit spezifischen Fragestellungen verbinden. • können zur Auswertung von empirischen Daten, elektronische Datenverarbeitungsprogramme anwenden und die gewonnenen Ergebnisse vor dem Hintergrund der Fragestellung und des Forschungsdesigns beschreiben, interpretieren und kritisch reflektieren. • können gesundheitliche Gefährdungen und Lösungsansätze für die eigene Persönlichkeit erkennen und präventive und gesundheitsfördernde Strategien vertiefen. 			
<p>Inhalte: Folgende Inhalte werden anhand des Themenschwerpunktes onkologische Erkrankungen erarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quantitative und qualitative Forschungsdesigns, evidence-based-practice in der Pflege. • Ausgewählte aktuelle Forschungsergebnisse, Wirksamkeitsstudien, evidenzbasierte Leitlinien, nationale und internationale wissenschaftliche Standards • Fachenglisch Vertiefung • Deskriptive (auch verteilungsfreie Verfahren) und analytische Statistik • Datenauswertung und Datenauswertungsprogramme, EDV • Maßnahmen zur Sicherung der physischen und psychischen Gesundheit (Körperliche Aktivität, Ernährungs- und Suchtverhalten, Entspannungstechniken) 			
<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Atteslander, P. (2006). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: E. Schmidt. • Bortz, J., Döring, N. (2006). Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Heidelberg: Springer. • Polit, D. et al. (2004). Lehrbuch Pflegeforschung. Methodik, Beurteilung und Anwendung. Bern: Huber. • Rennen-Allhoff, B. & Schaeffer, D. (Hrsg.) (2003). Handbuch Pflegewissenschaft. Weinheim: Juventa. • Schaeffer, D. & Müller-Mundt, G. (Hrsg.) (2002). Qualitative Gesundheits- und Pflegeforschung. Bern: Huber. • Bühl, A. (2006). SPSS 14. Einführung in die moderne Datenanalyse unter Windows. Pearson. • SPSS 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Fr. Jahncke-Latteck		
Lehrform:	Vorlesung und Seminar		
Prüfungsform:	Hausarbeit oder Klausur (wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Inhalte des Moduls 1.2 werden vorausgesetzt.		

Modulverteilung	4 SWS FH Bielefeld
------------------------	--------------------

Lernbereich 1:	Steuerung und Verantwortung für die eigene professionelle Entwicklung	1.4
Modul:	Pflegewissenschaftliche Forschung	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	6. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden können pflegewissenschaftliche Forschungsfragen aus der beruflichen Praxis ableiten, an der Entwicklung wissenschaftlicher Untersuchungsdesigns, der Durchführung von Forschungsprojekten sowie der Darstellung von Forschungsergebnissen mitwirken. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Pflegewissenschaft und können dieses in den wissenschaftlichen Dialog einbringen.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können pflegewissenschaftliche Forschungsergebnisse hinsichtlich der Pflegepraxis analysieren, bewerten und zur Entwicklung eigener Fragestellungen heranziehen. • können mit Hilfe eines breiten integrierten Wissens und Verständnisses wissenschaftlicher und pflegewissenschaftlicher Theorien, unterschiedliche Forschungsergebnisse und Fragestellungen kritisch bewerten. • sind in der Lage Forschungsthemen zu formulieren und Argumentationslinien zu entwickeln. • können Forschungsfragen aus der beruflichen Praxis aufgreifen, an der Entwicklung wissenschaftlicher Untersuchungsdesigns, der Durchführung von Forschungsprojekten und der Darstellung von Forschungsergebnissen mitwirken. • können Instrumente und Methoden der Datenerhebung und -auswertung auswählen und entsprechend dem Untersuchungsgegenstand einsetzen.
--

<p>Inhalte: Folgende Inhalte werden anhand des Themenschwerpunktes palliative Pflege oder psychiatrische Pflege erarbeitet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheorien • Bewertung und Reflexion ausgewählter aktueller Forschungsergebnisse • Entwicklung einer Forschungsfrage und eines Forschungsdesigns • Konzeption von Forschungsinstrumenten • Auswertung und Präsentation von Forschungsergebnissen • Aufbau von Forschungsanträgen und -projekten, • Evaluationsforschung und Wirksamkeitsstudien

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behrens, J & Langer, G. (2006): Evidence based nursing and caring. Bern: Huber. • Brandenburg, H. & Dorschner, S. (Hrsg.). (2006). Pflegewissenschaft 1. Bern: Huber. • Brandenburg, H. & Dorschner, S. (Hrsg.). (2007). Pflegewissenschaft 2. Bern: Huber. • Mayer, H. (Hrsg.) (2006): Thema Pflegeforschung 2006. Aktuell – ansprechend – anwendbar. Wien: Facultas. • Polit, D. F. & Tatano Beck, S. & Hungler, B. P. (2004): Lehrbuch Pflegeforschung. Bern: Huber.
--

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	
Lehrform:	Vorlesung und Seminar
Prüfungsform:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)
Sonstige Informationen:	Die Inhalte des Module 1.2 und 1.3 werden vorausgesetzt
Modulverteilung	4 SWS FH Bielefeld

Lernbereich 1:	Steuerung und Verantwortung für die eigene professionelle Entwicklung	1.5
Modul:	Professionelles Berufsverständnis	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	7. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:

Die Studierenden können über die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsbiografie und beruflichen Belastungsfaktoren sowie Bewältigungsstrategien, mögliche Gefährdungen und Lösungsansätze für die eigene Persönlichkeit kritisch betrachten und daraus Perspektiven für die eigene Berufslaufbahn ableiten.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- können Professionalisierungsansätze und -theorien diskutieren, deren Bedeutung für das Berufsverständnis bewerten und daraus Konsequenzen für Bildungsprozesse in den Pflegeberufen schlussfolgern
- können den gesellschaftlichen Auftrag und die Qualifikationssysteme des Berufsfeldes national sowie international reflektieren und für die eigene Laufbahnplanung nutzen.
- sind in der Lage unterschiedliche Perspektiven im Rahmen ethischer Entscheidungsfindung wahrzunehmen, gegenüberzustellen und eine eigene ethische Grundposition zu vertreten.
- verfügen über erweiterte psychologische Kompetenzen im Umgang mit und der Bewältigung von belastenden Situationen des pflegerischen Alltags.
- verfügen über erweiterte teamorientierte kommunikative Kompetenzen, um berufliche Anforderungen und Belastungen im Team zu reflektieren und gemeinsam Handlungsstrategien zu entwickeln.
- können Grenzen der eigenen Handlungskompetenz in helfenden Beziehungen erkennen, akzeptieren, sowie Möglichkeiten zur Erweiterung der eigenen Kompetenzen nutzen.
- können den praktischen Nutzen ausgewählter sozialwissenschaftlicher Theorien sowohl für das eigene Studium als auch für die eigene berufliche Tätigkeit einschätzen und daraus Handlungsspielräume für die Pflegeberufe ableiten und nutzen.
- haben ein fundiertes theoretisches Wissen über Burnout und Mobbing und können Präventions- und Interventionsmöglichkeiten bewerten anwenden und weiterentwickeln.
- können ihr praktisches Handeln und ihre Haltungen vor dem Hintergrund eines entwickelten professionellen Berufsverständnisses reflektieren.

Inhalte:

- Anfänge der modernen Berufsausbildung, Berufsausbildungen in der EU, Professionalisierungstheorien, Gesundheits- und Pflegeberichterstattung
- Pflegestudiengänge, Berufsverbände Pflegekammern
- Theorien und Forschungsergebnisse zu Belastungsfaktoren und Bewältigungsstrategien in helfenden Berufen
- Sozialwissenschaftliche Theorien von Gesundheitsverhalten und Krankheitsprävention
- Persönlichkeitsmodelle der Gesundheit: Persönlichkeit als Risiko, Persönlichkeit als Schutzfaktor
- Psychologische Theorien zum Stress und Strategien zur Stressbewältigung
- Burnout und Burnout-Prophylaxe
- Schwierige Berufssituationen: z.B. Sexuelle Belästigungen, Mobbing
- Verantwortung und Entscheidungen in ethischen Konfliktsituationen (Maximale intensivmedizinische Versorgung, Fixierung, Isolierung, Gewalt, Aufrechterhaltung von Pflegequalität bei personeller Unterbesetzung)
- Umgang mit „schwierigen“ Patienten und Angehörigen
- Psychotherapie, Psychotraumatologie und Krisenintervention

Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> • Buddeberg, C. (Hrsg.) (2004). Psychosoziale Medizin. 3. Auflage. Berlin; Heidelberg: Springer • Knoll, N.; Scholz, U.; Rieckmann, N. (2005). Einführung in die Gesundheitspsychologie. München, Basel: Reinhardt (UTB). • Hurrelmann, K. (2000). Gesundheitssoziologie. 4. Auflage. Weinheim: Juventa. • Schwarzer, R. (2004). Psychologie des Gesundheitsverhaltens. 3. Auflage. Göttingen: Hogrefe. • Balck, F. (2005). Anwendungsfelder der medizinischen Psychologie. Berlin: Springer. • Cassier-Woidasky, A.-K. (2007) Pflegequalität durch Professionsentwicklung .Eine qualitative Studie zum Zusammenhang von professioneller Identität, Pflegequalität und Patientenorientierung. Frankfurt am Main:Mabuse-Verlag 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Vorlesung und Seminar	
Prüfungsform:		Mündliche Prüfung, Teil 2 (10-15 Min) der mündlichen Abschlussprüfungen (siehe § 14 KrPflAPrv)	
Teilnahmevoraussetzungen:		Erfolgreiche Teilnahme an den bisherigen Modulen des Studiengangs. (Mindestnotendurchschnitt 4,0)	Modulart: Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße: ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:		Die Modulprüfung ist gleichzeitig Teil der staatlichen Abschlussprüfung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in. Modul Inhalte der vorangegangenen Semester werden vorausgesetzt.	
Modulverteilung		4 SWS FH Bielefeld	

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.1
Modul:	Pflegeprozess und Pflegediagnostik I	

Workload:	210h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	7	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden sind in der Lage anhand exemplarischer Berufssituationen den Pflegeprozess im Hinblick auf dessen Vielfältigkeit einzuschätzen und den Pflegebedarf anhand ausgewählter pflegediagnostischer Maßnahmen sowie einer gut geschulten Wahrnehmung zu erheben. Sie sind in der Lage Beziehungen, insbesondere professionelle Pflegebeziehungen aufzubauen und zu gestalten.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können die Grundversorgung eines Pflegeempfängers für die systematische Pflege- oder Unterstützungsbedarfserhebung nutzen. • können die Grundversorgung eines Pflegeempfängers bedürfnisorientiert und theoriegestützt durchführen. • sind in der Lage den Pflege- und Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung des subjektiven Erlebens und auf der Grundlage eines Pflegeprozessmodells exemplarisch festzustellen. • verfügen über einen Überblick häufiger Pflegetheorien –modelle und Konzepte, deren Kategorisierung und Verwendbarkeit in unterschiedlichen beruflichen Feldern. • kennen eine Pflegetheorie, -modell und Kategorisierungssystem der Pflege und können diese in der Praxis anwenden. • können beispielhaft eine Pflegetheorie in der Pflegediagnostik und Pflegeplanung anwenden. • können die Pflegebedarfserhebung unter Berücksichtigung des subjektiven Erlebens und Empfindens systematisch durchführen • können den Pflege- und Unterstützungsbedarf unter Hinzuziehung von ausgewählten Assessments und Forschungsergebnissen verifizieren. • können die Selbstpflegekompetenzen sowie die gesundheitlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Ressourcen des Pflegeempfängers und des sozialen Netzes erkennen, fördern und im Sinne einer individuellen, selbständigkeits- und lebensqualitätserhaltenden und -fördernden Pflege ausgestalten. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische und praktische Grundlagen der Körperpflege, basalen Stimulation und Anatomie und Physiologie der Haut • Grundkenntnisse aus dem Bereich der Nahrungszufuhr und dem Umgang mit Ausscheidungen • Einführung in die Pflegetheorien • Ausgewählte Pflegeprozessmodelle und eine Pflegetheorien unterschiedlicher Reichweite (z.B. Rooper/Orem/Henderson) • Begriffsklärung: Anamnese, Pflegebedarf, Pflegeplanung, Pflegeprozess, Ressource, Problem, Pflegeziel und Pflegemaßnahme und -intervention • Pflegediagnosen (z.B. NANDA ,ICNP) • Die Rolle der Pflegebeziehung in der Bedarfseinschätzung • Assessments (insbesondere im Rahmen der Grundversorgung) zur Pflegediagnostik • Wahrnehmung und Dokumentation von „objektiven“ und „subjektiven“ Symptomen • Einschätzung von und Umgang mit akuten Schmerzsituationen • Aufbau der Patientenakte und Dokumentationssysteme • Häusliche und stationäre Kontexte bei der Pflegediagnostik

Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> • Doenges, M. E. et al. (2003). Pflegediagnosen und Maßnahmen. 3. Auflage. Bern: Huber • Gordon, M., Bartolomeyczik, S. (2001). Pflegediagnosen. München: Urban & Fischer. • Schaeffer, D., Moers, M., Steppe, H. & Meleis, A. (Hrsg.). (1997). Pflge-theorien. Bern: Huber • Pflegebuch • Kremer, U. & Schnabel, M. (Hrsg.) (2005). Pflegedokumentation leicht gemacht. Bern: Hans Huber. 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Seminar, Praktische Übungen und Skill training	
Prüfungsform:		Mündl. Prüfung und/oder Performanzprüfung	
Teilnahmevoraussetzungen:		keine	Modulart: Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße: ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung		4 SWS ZAB Bielefeld + 4 SWS FH Bielefeld	

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.2
Modul:	Pflegeprozess und Pflegediagnostik II	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Verständnis des Pflegeprozesses und pflegediagnostischer Maßnahmen, insbesondere bei komplexen krankheitsbedingten Beeinträchtigungen. Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse in komplexen beruflichen Situationen evidenzbasiert anzuwenden und individuelle Problemlösungen zu entwickeln.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können mit Hilfe von wissenschaftlich fundierten Assessmentinstrumenten und Pflegestandards, den Pflegebedarf erfassen und entsprechende Maßnahmen individuell planen und einleiten. • können die Wirksamkeit von Pflege gemeinsam mit dem Pflegeempfänger anhand ausgewiesener Kriterien und speziellen Assessmentinstrumenten evaluieren und die Qualität pflegerischer Arbeit über die Dokumentation nachweisen. • können potentielle Gesundheitsrisiken des Pflegebedürftigen/Klienten frühzeitig erkennen und intervenieren. • können chronische Gesundheitsprobleme einschätzen und begleiten sowie konventionelle als auch alternative Therapieformen unterstützen. • können lebensbedrohliche Situationen und Zustandsveränderungen schnell und zuverlässig einschätzen, die Informationen weiterleiten und Maßnahmen einleiten. • können Entscheidungen für Pflegehandlungen und –konzepte im Rahmen des Pflegeprozesses ethisch und rechtlich begründen und Verantwortung dafür übernehmen. • können abgestimmt auf unterschiedliche Pflegephänomene, Gesundheitsbeeinträchtigungen und Rahmenbedingungen individuelle evidenzbasierte Pflegekonzepte entwickeln. • können medizinische und technikintensive Diagnostik kompetent überwachen, assistieren bzw. ausführen und evaluieren einschließlich der mündlichen und schriftlichen Information des Behandlungsteams. • können pflegediagnostische Instrumente und Maßnahmen kompetent einsetzen, bewerten und weiterentwickeln. • können die medizinische Therapie, insbesondere die medikamentöse Therapie mit ihren Wirkungen und Nebenwirkungen im Pflegeprozess berücksichtigen und bewerten. <p>Inhalte: Folgende Inhalte werden exemplarisch anhand onkologischer/rheumatischer Erkrankungen bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung des Pflegeprozesses und der Pflegedokumentation im Hinblick auf rechtliche und ökonomische Aspekte. • Bewegungsdiagnostik, spezielle Haut- und Schleimhautdiagnostik, Vertiefung der Pflegediagnostik im Hinblick auf Einschätzung eines Patienten unter maximalem Medikamentenregime (Chemotherapie). • Chronische Schmerzen, Einschätzung, konventionelles und alternatives Therapieregime, psychischer Umgang mit chronischen Schmerzpatienten. • Wundversorgung, -beurteilung, -dokumentation • Grundlagen Arzneimittellehre • Einsatz von evidenzbasierten Assessments • Entwicklung von Assessmentinstrumenten • Pflegestandards, Entwicklung und Einsatz von Expertenstandards • Expertenstandard z.B. Schmerz und Wundversorgung

Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> • Forth, Hentschler (1998). Pharmaokologie und Toxikologie. Heidelberg: Spektrum • Daumann, Stephan (2009). Wundmanagement und Wunddokumentation. Reihe Pflege kompakt. Stuttgart: Kohlhammer • Danzer, Susanne (2005). Chronische Wunden • Bartholomyczik, Sabine (2003). Assessmentinstrumente in der Pflege • Nieweg, Ross (1997). Mundschleimhaut und Mundschleimhautveränderungen bei Chemotherapie • Expertenstandard Schmerzmanagement , Sturzprophylaxe und Wundversorgung 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Seminar, praktische Übungen und Skill-training	
Prüfungsform:		Performanzprüfung	
Teilnahmevoraussetzungen:		keine	Modulart: Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße: ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:		Die Inhalte des Moduls 2.1 werden vorausgesetzt.	
Modulverteilung		4 SWS FH Bielefeld	

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.3
Modul:	Aufrechterhaltung von Aktivität und Bewegung	

Workload:	180h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	60h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden können Kenntnisse aus der Anatomie und Physiologie nutzen, um pflegerelevante Phänomene aus dem Bereich Aktivität und Bewegung zu erkennen und zu verstehen und präventive Maßnahmen abzuleiten.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Kenntnisse über anatomische, physiologische Grundlagen des Körpers, der Zellen und der Organe zur Planung Durchführung und Begründung der Pflege nutzen. • können Kenntnisse über anatomische, physiologische Grundlagen des Skelettsystems, des Herz-Kreislauf-Systems und der Lunge sowie der Atemwege zur Planung, Durchführung und Begründung der Pflege nutzen. • können Bewegungsdefizite erkennen und daraus erwachsene Risiken wie Thrombose, Kontrakturen, Dekubitus mit Hilfe von Assessmentinstrumenten einschätzen, können so erkannte Risiken bewerten, Maßnahmen planen, durchführen und evaluieren • kennen die für das jeweilige Thema relevanten Inhalte der Expertenstandards (z.B. Dekubitusprophylaxe, Sturzprophylaxe) und können Elemente daraus in einem individualisierten Pflegeplan zur Anwendung bringen. • können physiologische Bewegungsabläufe nach den Methoden der Kinästhetik bzw. nach Feldenkrais analysieren und individuell unterstützen. • können medizinische als auch pflegediagnostische Maßnahmen zur Beurteilung des Herz- Kreislaufsystems und des Atmungssystems durchführen, objektive und subjektive Symptome und Parameter ermitteln, sie können diese beurteilen, dokumentieren und wichtige Informationen weiterleiten. • kennen die pathogenetischen Grundlagen zur Entstehung und Ursachen der Arteriosklerose und können diese zur Entwicklung von präventiven Konzepten im Hinblick auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Gefäßerkrankungen nutzen. • können Risiken (bspw. Rauchen) zur Entstehung von Atemwegserkrankungen erkennen, bewerten und präventive Maßnahmen zur Vorbeugung von weiteren Erkrankungen (z.B. Pneumonie) planen und durchführen. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau des Körpers, Zelle, Organe • Anatomie und Physiologie: Skelettsystem, Herz-Kreislaufsystem, Lunge, Atemwege • Unterstützung von physiologischen Bewegungsabläufen (z.B. Kinästhetik/ Feldenkrais), • Prävention von Erkrankungen aufgrund eines Bewegungsdefizites: Thrombose, Kontrakturen, Dekubitus • Expertenstandard Dekubitusprophylaxe, Expertenstandard Sturzprophylaxe • Prävention von Herz-Kreislaferkrankungen, Entstehung Arteriosklerose • Ermittlung, Beurteilung und Dokumentation von Vitalparametern • Prävention von Atemwegserkrankungen: Pflegemaßnahmen zur Atemunterstützung, Gesundheitsgefährdung - Rauchen • Pflegemaßnahmen zur Sekretlösung und Ventilationsförderung • Einsatz allgemeiner erster Assessmentinstrumente <p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lippert, H. (2006) Lehrbuch Anatomie. München: Urban & Schwarzenberg. • Menche, N. (Hrsg.). (2007) Biologie, Anatomie, Physiologie. München: Urban & Fischer • Menche, N. (Hrsg.) (2007) Pflege Heute. München: Urban & Fischer bei Elsevier • Renz-Polster, H., Krautzig, S., Braun, J. (2004) Basislehrbuch Inner e Medizin. München: Urban& Fischer • Thews, G. Mutschler, E., Vaupel, P (1999) Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen, Stuttgart: Wiss. Verlags-Gesellschaft. • Birbaumer, N., Schmidt, R.F. (2003) Biologische Psychologie. Berlin: Springer. • Siegenthaler, W. Bachmann, L.M. (2001) Klinische Pathophysiologie. Stuttgart: Thieme. • Forth, Hentschler, (1998) Pharmaokologie und Toxikologie. Heidelberg: Spektrum.
--

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Fr. Freese		
Lehrform:	Vorlesung, Seminar, praktische Übungen und Skill-training		
Prüfungsform:	Kombinationsprüfung: Klausur und Performanzprüfung		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung	8 SWS FH Bielefeld		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.4
Modul:	Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Aktivität und Bewegung	

Workload:	180	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	6	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden können krankheitsbezogene pflegerelevante Ziele und Maßnahmen, sowie die Durchführung und das Monitoring von medizinisch verordneten Maßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigung unterschiedlicher Systeme zur Aufrechterhaltung von Aktivität und Bewegung planen und weiterentwickeln.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Patientengruppen mit Störungen im Bereich des Herz-Kreislauf-Systems, des Bewegungs- und Atmungssystems nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen professionell unterstützen und beraten. • können ausgerichtet an den individuellen Bedürfnissen des Patienten und den jeweiligen krankheitsbezogenen Erfordernissen, Methoden und Konzepte pflegerischen Handelns auswählen, anwenden und weiterentwickeln. • können medizinische und technikintensive Diagnostik kompetent überwachen, assistieren bzw. ausführen und evaluieren einschließlich der mündlichen und schriftlichen Information des Behandlungsteams. • können lebensbedrohliche Situationen und kritische Zustandsveränderungen schnell und zuverlässig einschätzen, die Informationen weiterleiten und erste Maßnahmen einleiten. • können bis zum Eintreffen des Arztes/Ärztin lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten. • können therapeutische oder diagnostische Eingriffe im Rahmen der Notfall- und Akutversorgung unterstützen, vorbereiten und überwachen.
--

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Therapie, Pflege und Rehabilitation von Störungen im Bereich der Bewegung (z. B. Degenerative Erkrankungen des Bewegungssystems, Frakturen) • Therapie, Pflege und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Herz-Kreislaufsystems (Herzinsuffizienz, Koronare Herzkrankheit, Herzinfarkt, Hypertonie, periphere Atherosklerose, Thrombosen) • Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Atmungssystems (z. B. chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen, Pneumonie, Lungencarcinom) • Notfallmanagement bei lebensbedrohlichen Erkrankungen (Erste Hilfe, Schock) Unterstützung und Vorbereitung von therapeutischen oder diagnostischen Eingriffen im Rahmen der Notfall- oder Akutversorgung (Zentrale Venenkatheter; Zentrale Venendruckmessung; Intubation und Beatmung, Tracheotomie)

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lippert, H. (2006) Lehrbuch Anatomie. München: Urban & Schwarzenberg. • Menche, N. (Hrsg.). (2007) Biologie, Anatomie, Physiologie. München: Urban & Fischer • Thews, G. Mutschler, E., Vaupel, P (1999) Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen, Stuttgart: Wiss. Verlags-Gesellschaft. • Birbaumer, N., Schmidt, R.F. (2003) Biologische Psychologie. Berlin: Springer. • Siegenthaler, W. Bachmann, L.M. (2001) Klinische Pathophysiologie. Stuttgart: Thieme. • Forth, Hentschler, (1998) Pharmakologie und Toxikologie. Heidelberg: Spektrum. • Menche, N. (Hrsg.) (2007) Pflege Heute. München: Urban & Fischer bei Elsevier • Renz-Polster, H., Krautzig, S., Braun, J. (2004) Basislehrbuch Innere Medizin. München: Urban& Fischer

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	
Lehrform:	Vorlesung, Seminar und praktische Übungen
Prüfungsform:	Klausur oder mündliche Prüfung
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Modulart:	Pflichtmodul

Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Inhalte des Moduls 2.3 werden vorausgesetzt		
Modulverteilung	6 SWS FH Bielefeld		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.5
Modul:	Aufrechterhaltung einer physiologischen Sexualfunktion und Ernährungs- und Stoffwechselsituation	

Workload:	180	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	6	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnete Ziele:

Die Studierenden können Kenntnisse aus der Anatomie und Physiologie nutzen, um pflegerelevante Phänomene aus dem Bereich Ernährung Stoffwechsel und Sexualfunktion zu erkennen und zu verstehen und präventive Maßnahmen abzuleiten

Sie sind in der Lage die Autonomie verschiedener Patientengruppen, insbesondere bei Bedürfnissen aus dem Bereich Ernährung, Ausscheidung, Schwangerschaft und Geburt zu wahren, zu fördern und zu unterstützen.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- können Kenntnisse über anatomisch, physiologische Grundlagen des Verdauungstraktes der Ausscheidungsorgane und der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane zur Planung, Durchführung und Begründung der Pflege nutzen.
- können Fehl-, Unter- und Überernährung einschätzen und für Patienten eine gesunde und ausgewogene Ernährung gestalten
- kennen die relevanten Inhalte der Expertenstandards (z.B. Ernährungsmanagement) zur Sicherstellung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege und können Elemente daraus in einem individualisierten Pflegeplan zur Anwendung bringen
- kennen unterschiedliche Applikationswege (Magensonden/perkutane endoskopische Gastrostomie) zur Verabreichung von Nahrung und können deren Einsatz ethisch reflektieren
- kennen die anatomischen, physiologischen Grundlagen parenteraler Ernährung und Flüssigkeitszufuhr und können diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwenden.
- können die medizinische Therapie zur Sicherstellung einer ausgewogenen Ernährungs- und Flüssigkeitszufuhr vorbereiten, durchführen und überwachen.
- kennen verschiedene Methoden zur Ausscheidungsunterstützung und können diese ausgerichtet an den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen eines Patienten auswählen, einsetzen und die Dauer des Einsatzes sowie die Art der Unterstützung kritisch bewerten.
- können Situationen im persönlichen Nahbereich so gestalten, dass die physische, psychische, soziale, spirituelle und kulturelle Integrität der Patienten gewahrt bleibt.
- kennen die relevanten Inhalte der Expertenstandards (z.B. Förderung der Harnkontinenz in der Pflege) und können daraus Elemente in einem individualisierten Pflegeplan zur Anwendung bringen.
- können medizinische und technikintensive Diagnostik kompetent überwachen, assistieren bzw. ausführen und evaluieren, einschließlich der mündlichen und schriftlichen Information des Behandlungsteams.
- können unter Einbezug der physiologischen und psychologischen Grundlagen bei Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett angemessene Pflegekonzepte zur Begleitung, Beratung und Unterstützung von Schwangeren und Wöchnerinnen entwickeln.
- erkennen und entwickeln ein Verständnis für die besondere Rollenfindung einer Frau nach der Entbindung, als Mutter.

Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> • Anatomie und Physiologie des Verdauungssystems • Nahrungsmittel und deren Bestandteile, Nährstoffberechnung • Bestandteile einer gesunden ausgewogenen Ernährung • Fehl-, Unter- und Überernährung (Body Mass Index-Berechnung) • Verabreichung von Nahrung (oral, Magensonde, perkutane endoskopische Gastrostomie) • Parenterale Ernährung und Flüssigkeitszufuhr (Infusionstherapie, Injektionstherapie, Flüssigkeitsräume, Osmose) • Expertenstandard Ernährungsmanagement zur Sicherstellung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege • Anatomie und Physiologie der Ausscheidungsorgane • Unterstützung der Ausscheidung (Dauerkatheter, Suprapubische Fistelkatheter, Einläufe) • Expertenstandard Förderung der Harnkontinenz in der Pflege • Anatomie und Physiologie der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane • Weiblicher Zyklus, physiologische Schwangerschaft und Geburt • Begleitung einer Wöchnerin, Rollenfindung als Mutter 			
Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> • Menche, N. (Hrsg.). (2007) Biologie, Anatomie, Physiologie. München: Urban & Fischer • Menche, N. (Hrsg.) (2007) Pflege Heute. München: Urban & Fischer bei Elsevier • Renz-Polster, H., Krautzig, S., Braun, J. (2004) Basislehrbuch Inner Medizin. München: Urban& Fischer • Expertenstandards • Grosch, S. (2006). Gynäkologie und Geburtshilfe. München: Urban & Fischer • Stauber, M., Weyerstahl, T. (2005). Gynäkologie und Geburtshilfe. Stuttgart: Thieme • Görke, K., Bazlen, U. (Hrsg.). (2006). Pflege konkret- Gynäkologie Geburtshilfe. München: Urban & Fischer 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Vorlesung, Semina, praktische Übungen und Skill-training		
Prüfungsform:	Klausur		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung	6 SWS ZAB Gütersloh		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.6
Modul:	Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigungen der Sexualfunktion und der physiologischen Ernährungs- und Stoffwechselsituation	

Workload:	180h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	6	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:	Die Studierenden können krankheitsbezogene pflegerelevante Ziele und Maßnahmen, sowie die Durchführung und das Monitoring von medizinisch verordneten Maßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich ihrer Ernährungs- und Stoffwechselfvorgänge oder ihrer Sexualfunktion planen und weiterentwickeln.
Qualifikationsziele:	
Die Studierenden	<ul style="list-style-type: none"> • können Patientengruppen mit Störungen im Bereich des Stoffwechsels, der Verdauungsorgane, der Ausscheidungsorgane und der Sexualorgane nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen professionell unterstützen und beraten. • können ausgerichtet an den individuellen Bedürfnissen des Patienten und den jeweiligen krankheitsbezogenen Erfordernissen, Methoden und Konzepte pflegerischen Handelns auswählen, anwenden und weiterentwickeln. • können Entscheidungen für Pflegehandlungen und –konzepte insbesondere bei Störungen im Bereich der Sexualorgane und Ausscheidungsorgane ethisch begründen und Verantwortung dafür übernehmen. • können emotionale und kognitive Präsenz sowie Empathie gegenüber der subjektiven Wirklichkeit von Patienten insbesondere mit Störungen im Bereich der Sexualorgane und Ausscheidungsorgane zeigen. • können Situationen im persönlichen Nahbereich so gestalten, dass die physische, psychische, soziale, spirituelle und kulturelle Integrität der Patienten gewahrt bleibt. • können medizinische und technikintensive Diagnostik kompetent überwachen, assistieren bzw. ausführen und evaluieren einschließlich der mündlichen und schriftlichen Information des Behandlungsteams.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Stoffwechsels • Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Verdauungssystems • Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich der Ausscheidungsorgane • Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich der Sexualorgane • Operative Eingriffe im Bereich der Ausscheidungs- und Verdauungsorgane, postoperative Überwachung und Versorgung • Pflege und Beratung bei endständigen Stomaanlagen (z.B. Anus praeter, Urostoma) • Emotionale und ethische Begleitung von Patienten mit Beeinträchtigungen und bei Eingriffen, in sensiblen Bereichen des Körpers • Vorbereitung und Unterstützung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen (Gastroskopie, Coloskopie, Blasenspiegelung, Ultraschall, Dialyse, gynäkologische Untersuchungen..)
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> • Birbaumer, N., Schmidt, R. F. (2003). Biologische Psychologie. Berlin: Springer. • Forth, W. & Hentschler, D. (1998). Pharmakologie und Toxikologie. Heidelberg: Spektrum. • Siegenthaler, W. Bachmann, L. M. (2001). Klinische Pathophysiologie. Stuttgart: Thieme. • Thews, G. Mutschler, E., Vaupel, P. (1999). Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen, Stuttgart: Wiss. Verlags-Gesellschaft. • Renz-Polster, H., Krautzig, S., Braun, J. (2004) Basislehrbuch Innere Medizin. München: Urban& Fischer • Paetz, B. (2009). Chirurgie für Pflegeberufe. Stuttgart: Thieme • Urologie, Gynäkologie • ggf. Literatur mit ethischen Inhalten /ICN-Code
Modulbeauftragter und	

hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Vorlesung, Seminar, praktische Übungen und Skill-training		
Prüfungsform:	Klausur		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Inhalte des Moduls 2.5 werden vorausgesetzt		
Modulverteilung	6 SWS ZAB Gütersloh		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.7
Modul:	Vorbeugen von Risiken	

Workload:	180h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	6	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden können Kenntnisse aus der Anatomie, Physiologie und Mikrobiologie nutzen, um Gesundheitsrisiken für unterschiedliche Bevölkerungs- und Patientengruppen zu erkennen und aus diesen pflegerelevante Phänomene ableiten. Sie können präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen planen, umsetzen, evaluieren und anhand aktueller Forschungsergebnisse kritisch bewerten.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können auf Basis grundlegender gesundheitswissenschaftlicher Theorien und Modelle speziellere Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention differenzieren und auf dieser Grundlage die Gesundheitssituation ausgewählter Bevölkerungsgruppen analysieren. • können anatomisch, physiologische Grundlagen des Blut- und Immunsystems zur Planung und Durchführung der Pflege und des interprofessionellen Konsens nutzen. • sind in der Lage bestehende Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung zu analysieren und hinsichtlich ihres Nutzens für verschiedene Zielgruppen zu bewerten. • können relevante Daten und Erkenntnisse aus dem Bereich Naturwissenschaften und Medizin zur Erklärung von komplexen Phänomenen im Bereich Hygiene zusammentragen, analysieren und reflektieren. • können theoriegestützt handlungsleitende Hygiene-Konzepte zu entwickeln, anwenden und kritisch zu reflektieren. • können die Implementierung von Hygienekonzepten vorbereiten und die Besonderheiten der jeweiligen Institution angemessen berücksichtigen. • sind in der Lage Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Hygiene professionell vorzubereiten und durchzuführen. • können vor dem Hintergrund eines breiten theoretischen Wissens berufsspezifische eigene Handlungen und Interventionen auch im interdisziplinären Kontext zu begründen und dabei ökonomische Rahmenbedingungen und Patientensicherheit zu berücksichtigen • können Umwelten so gestalten, dass Gesundheitsförderung gesichert und Gesundheitsschädigung vermieden wird. • können interprofessionelle Konsensprozesse bezogen auf die Versorgungs- und Behandlungsqualität aus der hygienischen Perspektive mitgestalten. • können Fachkenntnisse in Bezug auf Infektion und Infektionsprophylaxe anwenden. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie und Physiologie des Blutes und des Immunsystems • Abwehrreaktionen des Körpers , Temperaturregulation, Fieber und Pflege bei Fieber • Mikrobiologie • Vertiefung theoretischer Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung mit dem Schwerpunkt Hygiene • Analyse und Bewertung bestehender Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung in verschiedenen Settings • Krankenhaushygiene (nosokomiale Infektionen, Desinfektion, Sterilisation) ,Lebensmittelhygiene, Umwelthygiene , Hygiene im Privathaushalt • Entwicklung von angepassten Hygienekonzepten in Einrichtungen des Gesundheitswesens • Prävention von berufsbedingtem Infektionsrisiko (z. B. Hepatitis, AIDS, Tuberkulose), Infektionsschutzgesetz

Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> • Lippert, H. (2006) Lehrbuch Anatomie. München: Urban & Schwarzenberg. • Thews, G. Mutschler, E., Vaupel, P (1999) Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen, Stuttgart: Wiss. Verlags-Gesellschaft. • Köhler, W. et al. (2001). Medizinische Mikrobiologie. München: Urban & Fischer. • Klischies, R., Panther, U., Singbeil-Grischkat, V. (2006). Hygiene und medizinische Mikrobiologie. Schattauer. • Weigert, J. (2005). Hygienemanagement und Infektionsprophylaxe. Schlütersche Verlagsanstalt. • Rüden, H. v., Daschner, F., Gastmeier, P. (2000). Krankenhausinfektionen. Empfehlungen für das Hygienemanagement. Berlin: Springer. • Hurrelmann, K. et al. (2004). Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung. Bern: Huber. 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Vorlesung und Seminar	
Prüfungsform:		Mündliche Prüfung	
Teilnahmevoraussetzungen:		Keine	Modulart: Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße: ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung		6 SWS FH Bielefeld	

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.8
Modul:	Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Immunabwehr	

Workload:	180h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	6	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden können krankheitsbezogene pflegerelevante Ziele und Maßnahmen, sowie die Durchführung und das Monitoring von medizinisch verordneten Maßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigung der Immunabwehr planen und umsetzen. Sie sind in der Lage die Autonomie verschiedener Patientengruppen bei Beeinträchtigung der Immunabwehr zu wahren, zu fördern und zu unterstützen.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können auf der Basis der entsprechenden Kenntnisse zu Erkrankungen des Immunsystems und entsprechenden medizinischen Therapiekonzepten, den Pflegebedarf erheben, individualisierte Pflegekonzepte entwickeln, eine Pflegeplanung vornehmen sowie die Pflege durchführen und evaluieren. • können angepasste Hygienekonzepte für Menschen mit geschwächter oder aufgehobener Immunabwehr entwickeln, umsetzen und andere Mitarbeiter sowie Pflegebedürftige und Angehörige entsprechend schulen und anleiten. • können vor dem Hintergrund eines breiten theoretischen Wissens berufsspezifische eigene Handlungen und Interventionen auch im interdisziplinären Kontext begründen und dabei ökonomische Rahmenbedingungen und Patientensicherheit berücksichtigen. • können die Kooperation mit anderen Gesundheitsberufen problemangemessen und zielorientiert gestalten. • entwickeln eine empathische sensible Grundhaltung gegenüber Menschen und deren Angehörigen mit chronischen Erkrankungen und/oder Erkrankungen mit infauster Prognose. • können medizinische und technikintensive Diagnostik und Therapien kompetent überwachen, assistieren bzw. ausführen und evaluieren, einschließlich der mündlichen und schriftlichen Information, sowie des gezielten Austausches innerhalb des Behandlungsteams. 	
<p>Inhalte:</p> <p>Folgende Inhalte werden exemplarisch anhand onkologischer/rheumatischer Erkrankungen und Asthma mit Schwerpunkt Kinder bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich Blutes und Immunsystems (z.B. Transfusionstherapie) • Onkologische Erkrankungen (z.B. Leukämien) • Therapie bei onkologischen Erkrankungen (z.B. Chemotherapie) • Pflege und Begleitung von onkologisch erkrankten Menschen • Autoimmunerkrankungen: Rheuma • Allergien: Asthma • Hauterkrankungen 	
<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lippert, H. (2006) Lehrbuch Anatomie. München: Urban & Schwarzenberg. • Thews, G. Mutschler, E., Vaupel, P (1999) Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen, Stuttgart: Wiss. Verlags-Gesellschaft. • Tschuschke, V. (2005). Psychoonkologie. Psychologische Aspekte der Entstehung und Bewältigung von Krebs. 2. Auflage, Stuttgart: Schattauer. 	
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	
Lehrform:	Vorlesung, Seminar und praktische Übung
Prüfungsform:	Klausur

Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Inhalte des Moduls 2.7 werden vorausgesetzt		
Modulverteilung	6 SWS FH Bielefeld		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.9
Modul:	Aufrechterhaltung der Steuerungs- und Regulationsfunktion	

Workload:	180h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	6	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden können Kenntnisse aus der Anatomie und Physiologie nutzen, um pflegerelevante Phänomene aus dem Bereich der Steuerungs- und Regulationsfunktionen zu erkennen und zu verstehen und präventive Maßnahmen abzuleiten</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können die Phänomene im Bereich Steuerung und Regulation (z.B. Wahrnehmung, Schlaf, Schmerz, Durst Hunger, Emotionen etc.) im Rahmen des naturwissenschaftlichen Wissens verstehen und deuten. • können im Hinblick auf eine gesundheitsförderliche Lebensgestaltung Menschen verschiedener Altersgruppen, verschiedener sozialer Gruppen und Kulturen beraten und anleiten. • können Theorie gestützt handlungsleitende Konzepte entwickeln und kritisch reflektieren. • können ausgewählte Medikamente auch im Bereich der Selbstverordnung einordnen und Menschen im Hinblick auf einen gesundheitsförderlichen Umgang beraten. • können Hilfsmittel zur Unterstützung nachlassender Funktionen sicher einsetzen und Menschen im Umgang mit diesen Hilfsmitteln anleiten und beraten (Hörgeräte, Sehhilfen etc.) • können vor dem Hintergrund eines breiten theoretischen Wissens berufsspezifische eigene Handlungen und pflegerische Interventionen auch im interdisziplinären Kontext begründen und dabei Patientenorientierung und auch ethische Aspekte berücksichtigen.
--

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie und Physiologie des Nervensystems (Regelkreisläufe) • Schmerzentstehung • Hormonelles System • Sinnesorgane • Schlaf und Bewusstsein • Ausgewählte Medikamente (Analgetika, Sedativa) • Stress und Angst
--

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lippert, H. (2006) Lehrbuch Anatomie. München: Urban & Schwarzenberg. • Thews, G. Mutschler, E., Vaupel, P (1999) Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen, Stuttgart: Wiss. Verlags-Gesellschaft.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Vorlesung, Seminar und praktische Übungen		
Prüfungsform:	Klausur		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung	6 SWS FH Bielefeld		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.10
Modul:	Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Steuerungs- und Regulationsfunktion	

Workload: 180h	Kontaktzeit: 6 SWS	Selbststudium: 90h
Credits: 6	Studiensemester: 6. Semester	Dauer: 1 Semester

Übergeordnete Ziele:	<p>Sie Studierenden können krankheitsbezogene und pflegerelevante Ziele und Maßnahmen sowie die Durchführung und das Monitoring von medizinisch verordneten Maßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich der Steuerungs- und Regulationsfunktion eigenverantwortlich planen und weiterentwickeln. Sie sind in der Lage die Autonomie verschiedener Patientengruppen mit Beeinträchtigung der Steuerungs- und Regulationsfunktion zu wahren, zu fördern und zu unterstützen.</p>
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Basis der entsprechenden Kenntnisse zu Krankheitsbildern und medizinischen Therapiekonzepten, den Pflegebedarf erheben, Pflegekonzepte entwickeln, eine individualisierte Pflegeplanung vornehmen, die Pflege durchführen und evaluieren. • können medizinische und technikintensive Diagnostik kompetent überwachen, assistieren bzw. ausführen und evaluieren einschließlich der mündlichen und schriftlichen Information des Behandlungsteams.. • angepasste rehabilitative Pflegekonzepte für Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich der Steuerungs- und Regulationsfunktion entwickeln, umsetzen und andere Mitarbeiter sowie Patienten und Angehörige entsprechend schulen und anleiten. • Menschen mit einem chronischen Krankheitsverlauf und deren Angehörige angepasst unterstützen, beraten und begleiten. • vor dem Hintergrund eines breiten theoretischen Wissens berufsspezifische eigene Handlungen und Interventionen auch im interdisziplinären Kontext begründen und dabei ökonomische Rahmenbedingungen und Patientensicherheit berücksichtigen. • die Kooperation mit anderen Gesundheitsberufen (Medizin, Physiotherapie, Ergotherapie etc.) problemangemessen und zielorientiert gestalten. • die Versorgungsstrukturen in der Langzeitbetreuung für eine angemessene Unterstützung von Patienten nutzen und die Schnittstellen patientenorientiert gestalten.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Nervensystems (Schlaganfall, Schädelhirntrauma, Hirntumore, Parkinson, Multiples Sklerose) • Pflegerische Versorgungskonzepte zur Unterstützung und Pflege von Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich des Nerven- und Hormonsystems. • Therapeutische und pflegerische Konzepte für Menschen mit Erkrankungen des Nervensystems (z.B. Bobath, Basale Stimulation Vertiefung, Affolter) • Multiprofessioneller Austausch bei der Durchführung von Frühreha- und Rehamaßnahmen • Wachkoma, Versorgungskonzepte • Hormonelle Erkrankungen (z.B. Schilddrüsenerkrankungen) • Schlafstörungen und Schlafforschung
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> • Lippert, H. (2006) Lehrbuch Anatomie. München: Urban & Schwarzenberg. • Thews, G. Mutschler, E., Vaupel, P (1999) Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen, Stuttgart: Wiss. Verlags-Gesellschaft.
Modulbeauftragter und	

hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Vorlesung, Seminar, praktische Übungen und Skill-training		
Prüfungsform:	Kombinationsprüfung: Klausur und Performanzprüfung		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Inhalte des Moduls 2.9 werden vorausgesetzt		
Modulverteilung	6 SWS FH Bielefeld		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.11
Modul:	Lebensspanne und Sozialisation	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden können komplexe Problemfelder pflegerischen Handelns im Rahmen einer bio-psycho-sozialen Betrachtungsweise erschließen auf ihren Beruf anwenden und Lösungsansätze erarbeiten.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage ihr Pflegehandeln an der Situation des Pflegebedürftigen auszurichten und dabei kulturelle, religiöse, altersspezifische, soziale und andere gruppenspezifische Aspekte beachten, um diese in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu unterstützen. • verstehen die Bedeutung von Erziehung und Sozialisation für die Entwicklung und können daraus Konsequenzen für ihren pflegerischen Alltag ableiten und begründen • verfügen über ein breites Wissen über verschiedene Forschungs- und Anwendungsfelder der Psychologie und Soziologie und ein Verständnis grundlegender Zusammenhänge biologischer, psychischer und sozialer Komponenten menschlichen Verhaltens. • können das erworbene psychologisch-sozialwissenschaftliche Wissen auf pflegerische Kontexte übertragen und in die Auswahl und Begründung von Interventionen in pflegerischen Prozessen mit einbeziehen. • sind auf der Grundlage psychologisch-sozialwissenschaftlichen Wissens zum einen in der Lage, pflegerische Beziehungen patientenzentriert zu gestalten. Zum anderen können sie die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse für die Gestaltung der eigenen Berufsrolle reflektieren. • nehmen Menschen in ihren verschiedenen Lebensphasen wahr und entwickeln einen empathischen Zugang zum Leben von Menschen in spezifischen Lebenssituationen wie Alter, Migration, Armut mit deren speziellen Bedürfnissen und können auf dieser Grundlage pflegerische Handlungskonsequenzen ableiten und begründen.

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Gegenstände und Forschungsmethoden der Psychologie und Soziologie • Grundbegriffe Entwicklung, Erziehung und Sozialisation • Familiäre Gefüge, Familientheorien (z.B. Friedemann) • Physiologische und psychologische Entwicklung als lebenslanger Prozess • Entwicklungstheorien (z. B. Freud, Piaget) • Persönlichkeitstheorien und ihre Konsequenzen für den pflegerischen Alltag • Einführung in die biopsychologischen Grundlagen menschlichen Verhaltens • Determinanten menschlichen Verhaltens (Sozialpsychologie) • Überblick über die Bedeutung sozialer Prozesse, sozialer Rollen und Beziehungen • Gesundheitsberichterstattung und gesundheitliche Problemlagen ausgewählter Zielgruppen (z. B. Kinder und Jugendliche, sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen, Migrantinnen und Migranten, Männer und Frauen, ältere Menschen) <p>Soziale Lagen und kulturelle Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsstrukturen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen • Auswirkungen von sozialem Wandel und Globalisierung • Armut und Reichtum (Ursachen und Auswirkungen ungleicher Verteilung) • Sozial- und Arbeitslosenversicherung • Einfluss der sozialen Lage auf Gesundheit und Krankheit – schichtspezifische Anforderungen • Fremdsein in einer Gesellschaft - Integration fremder Kulturen • Lebenssituation von Migranten • Kulturspezifische Anforderungen (z. B. religiöse Vorstellungen, Traditionen, Riten) • Bedeutung von Differenzen und Ungleichheit in der Gesellschaft (Kulturelle und religiöse Unterschiede) • Trans- bzw. interkulturelle Pflege und Pflege-theorien (z.B. Leininger)
--

<p>Alte Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Demographische Aspekte: Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturwandel • Alterstheorien, Altersbilder • Alte Menschen und deren spezielle Bedürfnislage aus psychologischer, biographischer, ökonomischer und sozialer Sicht • Biographiearbeit in der Pflege • Menschen mit erworbener geistiger Beeinträchtigung (Demenzkrankungen) • Versorgungsstrukturen für Demenzkranke (Wohngruppen, ambulante Versorgung, Tageshäuser) Angehörigenarbeit und Alltagsgestaltung • Kommunikationsgestaltung mit dementen Menschen (Validation) 			
<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Domening, D. (2001). Professionelle Transkulturelle Pflege. Bern: Huber. • Ekert, B. Ekert, C. (2005). Psychologie für Pflegeberufe. Ein Lehr-, Lern- und Arbeitsbuch. Stuttgart: Thieme. • Homfeldt, H. G. et al. (Hrsg.) (2002). Studienbuch Gesundheit. Neuwied: Luchterhand. • Hurrelmann, K. (2002). Einführung in die Sozialisationstheorie. 7. Auflage. Weinheim: Beltz. • Joas, H. (Hrsg.) (2003). Soziologie. 2. Auflage. Frankfurt, New York: Campus. • King, C. R. & Hinds, P. S. (2001). Lebensqualität. Bern: Huber. • Kulbe, A. (2001). Grundwissen Psychologie, Soziologie, Pädagogik. Lehrbuch für die Krankenpflegeberufe. Stuttgart: Kohlhammer. • Myers, D. (2005). Psychologie. Heidelberg: Springer. • Schandry, R. (2006). Biologische Psychologie. 2. Auflage. Weinheim: Beltz PVU. • Schaub, M. (2001). Psychologie, Soziologie und Pädagogik für die Pflegeberufe. Heidelberg: Springer. • Zielke-Nadkani, A. & Schnepf, W. (Hrsg.) (2003). Pflege im kulturellen Kontext. Bern: Huber. • Zielke-Nadkani, A. (2003). Individualpflege als Herausforderung in multikulturellen Pflegesituationen. Eine ethnografische Studie mit türkischen und deutschen Frauen. Bern: Huber • Zimbardo, P. & Gerrig, R. (2004). Psychologie. 16. Auflage. München: Pearson 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Vorlesung und Seminar	
Prüfungsform:		Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	
Teilnahmevoraussetzungen:		keine	Modulart: Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße: ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung		4 SWS FH Bielefeld	

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.12
Modul:	Kommunikation	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden sind auf der Grundlage eines empathischen Verständnisses und vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse aus dem Bereich der Kommunikationsgestaltung in der Lage tragfähige und vertrauensvolle Beziehungen zu Pflegebedürftigen und deren Angehörigen aufzubauen und zu gestalten.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können ihre Rolle gegenüber dem Pflegebedürftigen, deren Angehörigen, den Kollegen und Vorgesetzten einordnen und interagieren dementsprechend. • verfügen über ein kritisches Verständnis grundlegender Kommunikationstheorien und –modelle und können diese zur Analyse und Bearbeitung von Kommunikationsstörungen in Alltagssituationen anwenden. • erkennen und reflektieren Besonderheiten und Anlässe von Kommunikation in der Pflege und können Alltagsgespräche von professionellen Gesprächen unterscheiden und dementsprechend agieren. Dabei sind sie in der Lage Gesprächstechniken situationsgerecht einzusetzen und Gespräche mit Patienten, Angehörigen, Kollegen und Vorgesetzten professionell zu gestalten. • können die verbale und nonverbale Kommunikation unter Einbezug von körperberührenden Kommunikationsarten gestalten und sich mit dem Patienten tätigkeitsvorbereitend und –begleitend verständigen. • erkennen mögliche Ursachen von Konflikten im pflegerischen Setting und kennen die Grundlagen eines reflektierten Konfliktmanagements. • können das kritisch reflektierte Wissen und Verständnis relevanter Theorien und Konzepte zur Analyse beruflicher Kommunikationssituationen nutzen sowie zur Bearbeitung von Konflikten und zur Anbahnung von Problemlösungen einsetzen. • sind in der Lage Besprechungs-, Kooperations- und Konfliktsituationen unter Anwendung unterschiedlicher Kommunikationsmethoden zu strukturieren und mitzugestalten. • erkennen und analysieren Situationen, in denen Feedback in der Pflege von Bedeutung ist. Sie bewerten Feedback als wertvoll und notwendig in Gruppenprozessen und als notwendiges Mittel zur Selbstreflexion und persönlichen Weiterentwicklung. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beziehungsaufbau und –gestaltung mit Pflegebedürftigen, Angehörigen, Kollegen und Vorgesetzten • Rollentheorien (z.B. Watzlawick) – Rollen in der Pflege • Vertrauensaufbau, Bedeutung und Entwicklung von Empathiefähigkeit • Grundlegende Kommunikationstheorien und –modelle (z.B. Schulz von Thun, Watzlawick) • Themenzentrierte Interaktion nach Ruth Cohn • Verbale, nonverbale, paraverbale Kommunikation • Kommunikationsstörungen (Analyse und Intervention) • Besonderheiten in der Kommunikation im pflegerischen Beruf (Anlässe zur Kommunikation) • Gesprächsführung (Alltagsgespräche vs. professionelle Gespräche, Gestaltung professioneller Gespräche) • Gesprächstechniken (z.B. Fragen stellen, aktives Zuhören nach Rogers, Ich- und Du-Botschaften) • Argumentation • Grundlagen des Konfliktmanagements • Ursachen von Konflikten • Feedback (Anlässe, Geben und Nehmen von Feedback) • Kritikgespräche

Literatur:

- Adam, G. (2005). Grundlagen der Kommunikation. In: Rogall, R., Josuks, H., Adam, G., Schleinitz, G. (2005). Professionelle Kommunikation in Pflege und Management. Hannover: Schlütersche Verlagsgesellschaft.
- Birkenbihl, V. (1999). Signale des Körpers – Körpersprache verstehen. Landsberg am Lech: mvg-Verlag.
- Crisand, E., Crisand, M. (2007). Psychologie der Gesprächsführung. Frankfurt am Main: Verlag Recht und Wirtschaft GmbH.
- Fenger, J. (1998). Feedback geben. Strategien und Übungen. Weinheim: Beltz Verlag.
- Frindte, W. (2001). Kommunikationspsychologie. Weinheim: Beltz Verlag.
- Hintermann, J. (2005). Lust auf Kommunikation. Verstehen und verstanden werden in Beruf und Alltag. Zürich: Versus.
- Matolycz, E. (2009). Kommunikation in der Pflege. Wien: Springer Verlag.
- Munzinger, F. (1996). Die Bedeutung von Vertrauen in der Pflege. In: Pflege. Heft 2 1996. S. 113 – 119. Bern: Hans Huber Verlag.
- Sachweh, S. (1999). „Schätzle hinsetze!“. Kommunikation in der Altenpflege. Frankfurt am Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Sachweh, S. (2002). „Noch ein Löffelchen?“ Effektive Kommunikation in der Altenpflege. Bern: Hans Huber Verlag.
- Schulz von Thun, F. (1998). Miteinander reden. Band 1 und 2. Reinbek: Rowohlt.
- Weisbach, C.-R. (2003). Professionelle Gesprächsführung. (6. Aufl.). München: Deutscher Taschenbuchverlag.
- Watzlawick, P., Beavin, J. & Jackson, D. (1969). Menschliche Kommunikation. Bern: Huber.
- Wingchen, J. (2006). Kommunikation und Gesprächsführung für Pflegeberufe. Hannover: Schlütersche Verlagsgesellschaft.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Seminar und praktische Übungen		
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung	4 SWS ZAB Gütersloh		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.13
Modul:	Beratung und Anleitung in pflegerischen Situationen	

Workload:	180h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	6	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden können klientenzentrierte und systemisch kooperative Beratungskonzepte zur Erhaltung der Lebensqualität zielgerichtet und problemorientiert in ausgewählten Beratungs- und Anleitungssituationen anwenden und weiterentwickeln.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen systemische, klientenzentrierte und kooperative Beratungskonzepte, um diese zielgerichtet und problemorientiert in ausgewählten Beratungs- und Anleitungssituationen einzusetzen • sind in der Lage, Anleitungsprozesse bei Patienten und Angehörigen als ein zentrales Aufgabenfeld der professionellen Pflege auf der Basis von wissenschaftlicher Literatur einzuschätzen, dazu im Dialog mit Fachexpertinnen und Fachexperten eine begründete Position zu artikulieren und dafür Verantwortung im Team zu übernehmen. • können Patientenanleitung/Angehörigenanleitung zielorientiert planen und durchführen, die Ergebnisse hinsichtlich der Selbstpflegekompetenzen/Dependenzpflegekompetenzen wissenschaftsorientiert auswerten. • können klientenorientiert Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz anwenden. • können Überforderungsphänomene bei Patienten bzw. Angehörigen frühzeitig erkennen und mögliche Lösungswege aufzeigen. • können praktische Beratungs- und Anleitungssituationen analysieren und kritisch bewerten.

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsanlässe • Beratungstheorien • Beobachtung, Beurteilung und Förderung individueller Lernprozesse • Systemische, klientenzentrierte und kooperative Beratungskonzepte • Anleitungsprozess, Planung, Durchführung und Evaluation einer Anleitungssituation mit Patienten oder Angehörigen • Umgang mit Überforderung und Non-Compliance • Praktische Anleitungs- und Beratungsanlässe
--

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmair, S. u. a. (1989). Beraten will gelernt sein. Weinheim: Beltz.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Seminar und praktische Übungen		
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Inhalte des Moduls 2.12 werden vorausgesetzt		
Modulverteilung	4 SWS ZAB Gütersloh + 2 SWS FH Bielefeld		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.14
Modul:	Entwicklung und Durchführung eines klientenzentrierten Projektes	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden können auf der Grundlage von pflegewissenschaftlichen Theorien, Modellen und Konzepten entsprechend des Projektmanagements und unter Einbezug der individuellen Bedürfnislage von Klienten eine Projektidee entwickeln und deren Umsetzung steuern.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfassen den Innovationsbedarf einer Gruppe oder einer Person und entwickeln eine Projektidee, die in ihrer Zielsetzung mit den jeweiligen Personen ausgehandelt wurde und in der sie erkennbar eine zielgruppenspezifische Vorgehensweise umsetzen. • verfügen über ein umfassendes pflegewissenschaftliches und bildungswissenschaftliches Wissen zur Entwicklung Implementierung und Evaluierung von Projekten. • können theoriegestützte, bedarfsorientierte und handlungsleitende Konzepte zur Unterstützung der Lebensgestaltung unter den Bedingungen von Krankheit und Alter entwickeln, anwenden, evaluieren und kritisch reflektieren und dabei Patientenorientierung sowie ethische Aspekt berücksichtigen. • können sich innerhalb eines Teams fallorientiert über die Umsetzung, Ausgestaltung und Evaluation einer klientenbezogenen Projektidee im Hinblick auf eine gemeinsame Zielsetzung verständigen und ggf. korrigierend den Verlauf des Projektes steuern. • sind in der Lage organisatorische, personelle und institutionelle Rahmenbedingungen bei einer klientenbezogenen Projektplanung zu analysieren und vorhandene Handlungsspielräume zu nutzen, um ihre Projektidee zu realisieren. • planen und organisieren die Implementierung des Projektes in Absprache mit der Institution/Station/Pflegegruppe bzw. der Zielgruppe und reflektieren diesen Prozesse auf der Basis wissenschaftlicher und ethischer Grundlagen u. a. im Rahmen der kollegialen Beratung. 			
<p>Inhalte:</p> <p>Folgende Inhalte werden exemplarisch anhand onkologischer oder immunbedingter Erkrankungen bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer klientenbezogenen Projektidee • Bedarfsanalyse • Planung und Entwicklung des Projektes • Projektsteuerung, kollegiale Beratung • Implementierungs- und Evaluationskonzepte 			
<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aichele, C. (2006). Intelligentes Projektmanagement. Stuttgart: Kohlhammer • Birker, K. (2003) Projektmanagement. Lehr- und Arbeitsbuch für die Fort- und Weiterbildung. 3. Auflage. Berlin: Cornelsen. • Graf, P. & Spengler, M. (2004). Leitbild- und Konzeptentwicklung. 4. Auflage. Augsburg: Ziel-Verlag. • Jendrosch, T. (1998). Projektmanagement. Prozessbegleitung in der Pflege. Bern: Huber. 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Seminar	
Prüfungsform:		Hausarbeit	
Teilnahmevoraussetzungen:		keine	Modulart: Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße: ca. 35 Studierende

Sonstige Informationen:	
Modulverteilung	2 SWS ZAB Gütersloh + 2 SWS FH Bielefeld

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.15
Modul:	Erleben, Verarbeitung und Bewältigung von chronischer und akuter Erkrankung	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	60h
Credits:	5	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden verfügen über ein breites integratives Wissen über Theorien und Modelle zum Krankheitserleben und zur Krankheitsbewältigung chronischer Erkrankung und nutzen diese für den Aufbau tragfähiger pflegetherapeutischer Beziehungen.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Theorien und Modelle zum Krankheitserleben und können diese kritisch bewerten. • kennen die typischen Verläufe häufig vorkommender chronischer Erkrankungen und können die damit verbundenen körperlichen Beeinträchtigungen und psychosozialen Belastungen von Erkrankten und deren Bezugspersonen einschätzen. • können die komplexen und andauernden Anforderungen der Krankheitsbewältigung für den Betroffenen und deren Bezugspersonen im chronischen Krankheitsverlauf differenziert einschätzen. • können sich auf die Perspektive des Betroffenen und der nahen Bezugspersonen einlassen, die jeweils spezifische Rollenübernahme akzeptieren und die Beteiligten in ihrem Verarbeitungs- und Bewältigungsprozess unterstützen. • können die Selbstpflegekompetenz sowie die gesundheitlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Ressourcen des Betroffenen und des sozialen Netzes erkennen, fördern und im Sinne einer individuellen, selbständigkeits- und lebensqualitätserhaltenden und –fördernden Pflege ausgestalten. • kennen sozialrechtliche und ökonomische Grundlagen bei Rehabilitationsprozessen und können angepasste Rehabilitationspläne bewerten und weiterentwickeln. • können Theorien und Modelle zum Krankheitserleben und zur Krankheitsbewältigung zur Erweiterung der Perspektivität und für den Aufbau tragfähiger pflegetherapeutischer Beziehungen nutzen. • können die Anleitung und Beratung von chronisch Erkrankten fachkompetent durchzuführen. • können im interprofessionellen Team rehabilitative Versorgungskonzepte unter einer gemeinsamen Zielsetzung realisieren und evaluieren. • können Umwelten so gestalten, dass die Lebensqualität der Betroffenen gesichert bzw. verbessert werden kann. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition Chronische Erkrankungen, häufige chronische Erkrankungen und Beeinträchtigungen aufgrund chronischer Erkrankung • Coping, Lebensqualität, Krankheitsverleben, -Krankheitsverarbeitung und –bewältigung; (Corbin und Strauss) • Psychosoziale Belastungen und Folgen chronischer Erkrankung für Betroffene und Angehörige • Beratungs- und Anleitungsanlässe und –gestaltung für chronisch erkrankte Menschen und deren Angehörige • Selbsthilfe, Beratungsstellen, Versorgungsstrukturen für chronisch Erkrankte und deren Angehörige • Partizipation und Selbstbestimmung • Theoretische und sozialrechtliche Grundlagen der Rehabilitation (z.B. SGB IX, Theorie der Rehabilitation) • Methoden und Ergebnisse der Rehabilitationsforschung <p>Folgende Inhalte werden exemplarisch anhand des Krankheitsbildes Diabetes mellitus erarbeitet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Therapie, Rehabilitation und Lebensgestaltung bei Diabetes mellitus • Folgen chronischer Erkrankung bei Diabetes. Mellitus <p>Folgende Inhalte werden exemplarisch anhand des Krankheitsbildes der Rückenmarksläsionen erarbeitet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallgeschehen, Unfallstatistik, • Therapie und Rehabilitation bei Wirbelsäulentrauma • Heilmittel- und Hilfsmittelversorgung, Wohnraumanpassung
--

Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> • Corbin, M. J., Strauss, A. L. (2004). Weiterleben Lernen. Verlauf und Bewältigung chronischer Krankheit. 2. Auflage. Bern: Huber. 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Vorlesung, Seminar und praktische Übung	
Prüfungsform:		Mündliche Prüfung	
Teilnahmevoraussetzungen:		keine	Modulart: Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße: ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung		6 SWS FH Bielefeld	

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.16
Modul:	Pflege und Begleitung von Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation	

Workload:	180h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	6	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden verfügen über vertiefte pflegerische Wissensbestände und bringen diese bei Menschen, die aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation (u.a. erkrankte Kinder und deren Eltern, sterbende Menschen) einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, zur Anwendung.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • nehmen Menschen in ihrer spezifischen Lebensspanne (Kindsein, pathologische Schwangerschaftsverläufe, Frühgeborene und deren Eltern, sterbende Menschen) wahr, sind in der Lage ihre speziellen Bedürfnisse und Pflegebedarfe zu erkennen und wissenschaftlich begründet die Pflege zu planen und durchzuführen. • kennen unterschiedliche Versorgungsstrukturen für Menschen in speziellen Lebenssituationen und wissen um die Bedeutung derer für die Betroffenen. • erkennen ethische Problemstellungen und können diese analysieren, sowie mögliche Lösungsansätze voneinander abgrenzen und die eigenen Entscheidungen begründen. • können gesellschaftliche, institutionelle, rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen bei der Versorgung von Menschen in kritischen Lebenssituationen analysieren und das eigene Handeln ethisch begründet steuern. • können emotionale und kognitive Präsenz sowie Empathie gegenüber der subjektiven Wirklichkeit des Patienten/Klienten und dessen Bezugspersonen zeigen. • sind in der Lage, sich mit den Themen Krisenbewältigung, Sterben, Trauer als zentrale Erfahrungen in Pflege- und Gesundheitsberufen differenziert auseinanderzusetzen und Handlungskonzepte zur Unterstützung Betroffener zu entwickeln bzw. geeignete Unterstützungsmaßnahmen anzubahnen. • können Patienten/Klienten und nahe Bezugspersonen in der Phase des Sterbens begleiten, die spezifischen Bedürfnisse akzeptieren und einen würdevollen Tod ermöglichen. • können wissenschaftliche Konzepte zur Analyse von schwierigen Lebens- und Berufssituationen nutzen, kritisch bewerten und individuell anwenden. • können Konzepte der angemessenen Unterstützung Schwerstkranker bei der Krankheitsbewältigung modifizieren und umsetzen. <p>Inhalte:</p> <p><u>Pathologische Schwangerschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Therapie und Rehabilitation bei pathologischen Schwangerschaftsverläufen • Pränatale Diagnostik, Beratung und Therapie • Psychosoziale Begleitung von Schwangeren mit kritischen Schwangerschaftsverläufen <p><u>Kinder und Frühgeborene</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine und entwicklungsbedingte Selbstpflegetechniken von bei Säuglingen und Kleinkindern • Versorgungsstrukturen für Säuglinge, Kinder, Frühgeborene • Pflege und Betreuung gesunder und kranker Kinder • Krankheitsfrüherkennung im Säuglings- und Kindesalter • Plötzlicher Kindstod (Ursachen, Prophylaxe, Umgang mit betroffenen Eltern) • Frühgeborene und deren allgemeine, entwicklungsbedingte und gesundheitsbedingte Selbstpflegetechniken • Frühgeborene und ethische Grenzsituationen • Kommunikationsgestaltung mit Eltern von Frühgeborenen <p><u>Sterbende Menschen</u></p>
--

<ul style="list-style-type: none"> • Tod und Sterben: Todeskonzepte von Kindern, Unterstützung verwaister Eltern • Trauerbewältigung, Sterbebegleitung • Sterbe- und Trauerphasen • Religiöse Bedürfnisse Sterbender • Palliative Versorgung und Hospiz • Strategien zum Übermitteln schlechter Nachrichten • Tod, Versorgung Verstorbener, Beerdigungsrituale 			
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • Grosch, S. (2001). Gynäkologie und Geburtshilfe. München: Elsevier Urban & Fischer. • Stauber, M. Weyerstahl, T. (2005). Gynäkologie und Geburtshilfe. (2. Aufl.) Stuttgart: Thieme. • Waldmann-Rex, S., Straßburg-Lochow, (I.) (2007). Gynäkologie und Geburtshilfe. Kurzlehrbuch für Pflegeberufe. München: Elsevier Urban & Fischer. • Hoehl, M., Kullik, P. (2002). Kinderkrankenpflege und Gesundheitsförderung. (2. Aufl.) Stuttgart: Thieme. • Holoch, E., Gehrke, U., Knigge-Demal, B., Zoller, E. (Hrsg.). (1999). Lehrbuch Kinderkrankenpflege. Göttingen: Hans Huber. • Hockenberry, M. (2005). Handbuch für die Kinderkrankenpflege. München: Elsevier Urban & Fischer. • Corbin, M. J., Strauss, A. L. (2004). Weiterleben Lernen. Verlauf und Bewältigung chronischer Krankheit. 2. Auflage. Bern: Huber. • Wittkowski, J. (2003). Sterben, Tod und Trauer. Stuttgart: Kohlhammer. 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Seminar	
Prüfungsform:		Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	
Teilnahmevoraussetzungen:		keine	Modulart: Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße: ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung		6 SWS ZAB Gütersloh	

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.17
Modul:	Aufrechterhaltung eines Gleichgewichtes zwischen Alleinsein und sozialer Interaktion	

Workload:	180h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	6	Studiensemester:	6. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:

Die Studierenden kennen verschiedene Arten und Ursachen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung und fördern auf der Grundlage der Kenntnis über rehabilitative Einrichtungen, Beratungs- sowie Betreuungsangeboten, die Wiedereingliederung in das alltägliche selbstbestimmte Leben. Dazu analysieren sie kritisch gesellschaftliche Bedingungen und nehmen eine ethisch begründete Werthaltung gegenüber den betroffenen Menschen ein.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- kennen Versorgungskonzepte zur Unterstützung körperlich und psychisch besonders beeinträchtigter Menschen und können diese kritisch bewerten.
- sind in der Lage mit Kenntnis der rechtlichen und strukturellen Grundlagen bei der Versorgung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, sowie mit Behinderung, aktuelle Betreuungs- und Versorgungskonzepte kritisch zu bewerten.
- können sich auf die Perspektive von Patienten und Angehörigen einlassen und die Kommunikation mit ihnen an ihrem aktuellen Krankheitsgeschehen und Befinden ausrichten.
- können die kulturelle und soziale Bedingtheit der Vorstellungen von Gesundheit, des Umgangs mit Behinderungen und der Behandlung von Krankheiten kritisch reflektieren.
- kennen verschiedene Arten und Ursachen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung, sowie psychischer Erkrankungen und fördern auf der Grundlage der Kenntnis über rehabilitative Einrichtungen und Möglichkeiten die Wiedereingliederung in das alltägliche selbstbestimmte Leben.
- erfassen das Thema der Mangel- und Zwangsernährung als ethische Grenzsituation und können eigene Standpunkte entwickeln, vertreten und zur Entwicklung von angepassten Pflegekonzepten nutzen
- können die Kommunikation mit den Betroffenen oder nahen Bezugspersonen zielorientiert strukturieren und den Kommunikationsprozess verständnisorientiert gestalten.
- können sich innerhalb des therapeutischen Teams fallorientiert über die Gestaltung des Pflege- oder Therapieprozesses im Hinblick auf eine gemeinsame Zielsetzung verständigen.
- können Entscheidungen innerhalb des therapeutischen Teams ethisch begründen und Verantwortung dafür übernehmen.
- können berufliche Anforderungen und Belastungen reflektieren und angemessene Bewältigungsstrategien entwickeln und umsetzen.

Inhalte:

- Rechtliche Grundlagen bei der Betreuung und Begleitung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und bei Menschen mit Behinderung (z.B. gesetzliche Betreuung, Geschäfts- und Schuldfähigkeit, Schwerbehindertengesetz, BSHG)
- Gesellschaftliche Bedingungen/ Umgang mit Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen
- Versorgungsstrukturen für Kinder und Erwachsene

Psychiatrische und psychosomatische Erkrankungen

- Therapie und Rehabilitation von Menschen mit psychiatrischen oder psychosomatischen Erkrankungen und, Alkohol- und Drogenabhängigkeit
- Mangelernährung, Zwangsernährung (Ethische Reflexion)
- Krankheitsverläufe und Belastungen für Betroffene und deren Bezugspersonen
- Medikamentöse und Nichtmedikamentöse Therapieverfahren (z.B. Psychotherapie, Sozial und Milieuthherapie)
- Therapeutische Teams
- Selbsthilfe- und Angehörigengruppen, Sozialpsychiatrische Beratungsstellen

- Gewaltsituationen, Deeskalationsstrategien
- Pflegewissenschaftliche Theorien und Modelle (z.B. Peplau)

Menschen mit Behinderungen

- Früherkennung und Prävention
- Allgemeine entwicklungsbedingte und spezielle Selbstpfleegerfordernisse bei Menschen mit körperlichen oder geistigen Funktionsstörungen/Beeinträchtigungen die angeborenen oder erworbenen sind
- Begriffsbestimmung `Behinderung´ (WHO, SGB IX)
- Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen – gesellschaftlich soziale Situation
- Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen
- Besonderheiten in Heimen, Heimgesetz

Literatur:

-

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Vorlesung und Seminar		
Prüfungsform:	Klausur		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung	6 SWS ZAB Gütersloh		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.18
Modul:	Fallmanagement in komplexen Pflegesituationen	

Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	7. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können Versorgungssituationen vor dem Hintergrund des Pflegebedarfs wissenschaftlich begründet analysieren, bewerten und ein angemessenes individuelles Versorgungsangebot entwickeln</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können bei Menschen mit komplexen Pflegeproblemen und Krankheitsgeschichten vor dem Hintergrund ihres umfassenden Wissens theoretisch fundiert den Pflege- und Unterstützungsbedarf feststellen, eine Priorisierung der Probleme vornehmen und eine Maßnahmenplanung entwickeln. • können komplexe Interventionsplanungen mit den Betroffenen abstimmen und in sachgerechte Pflege umsetzen, dabei die Auswirkungen für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen berücksichtigen, die Wirkungen der Pflege evaluieren und ggf. die Planungen anpassen. • können Zielsetzungen und Maßnahmen evidenzbasiert begründen und dabei auf pflegewissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse zurückgreifen. • können Beratung und Anleitung bei komplexen Pflegesituationen fachkundig gewährleisten, dabei das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen beachten und zu einer Förderung der größtmöglichen Selbständigkeit und Partizipation beitragen. • können rechtliche und wirtschaftliche Aspekte in das pflegerische Handeln einbeziehen, pflegerische Situationen auch vor diesem Hintergrund bewerten und zu einer ethisch begründeten Entscheidungsfindung beitragen. • können Versorgungssituationen vor dem Hintergrund des Bedarfs der Pflegebedürftigen analysieren und bewerten und zu einem angemessenen Versorgungskonzept beitragen. • können Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven (Patienten/Bezugspersonen/interdisziplinäres Team) als prozesshaftes Geschehen verantwortlich und ethisch begründet gestalten.
--

<p>Inhalte: Folgende Inhalte sollen exemplarisch an ausgewählten komplexen Krankheitsbildern erarbeitet werden (z.B. Schlaganfall):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Komplexe Pflegesituationen analysieren, gestalten und weiterentwickeln. • Angepasste Versorgungskonzepte planen, durchführen und evaluieren • Arbeitsorganisation in komplexen Versorgungssituationen analysieren und entwickeln • Interdisziplinäre Versorgungssituationen mitgestalten • Pflegewissenschaftliche Konzepte in unterschiedlichen Situationen anwenden • Evidence based nursing, Evidence based practice • Rehabilitative Pflegekonzepte

Literatur:

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Seminar , praktische Übungen und Skill training		
Prüfungsform:	2 Klausuren (jeweils 120 Minuten) , Teil I und Teil II der schriftlichen Prüfung (siehe § 13 KrPflAPrv)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreiche Teilnahme an den bisherigen Modulen des Studiengangs (Mindestnotendurchschnitt 4,0)	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Modulprüfung ist gleichzeitig Teil der staatlichen Abschlussprüfung		

	zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in. Modulinhalte der vorangegangenen Semester werden vorausgesetzt. Der schriftliche Teil der Abschlussprüfungen findet außerhalb des herkömmlichen Prüfungszeitraumes statt.
Modulverteilung	2 SWS ZAB Gütersloh + 2 SWS FH Bielefeld

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.19a
Modul:	Wahlpflichtmodul: Ambulante Versorgung von chronisch erkrankten älteren Menschen	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	60h
Credits:	5	Studiensemester:	8. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:

Die Studierenden verfügen über ein vertieftes wissenschaftliches, pflegebezogenes und ethisches Wissen zu Versorgungsfragen chronisch erkrankter älterer Menschen und deren Angehörigen in der ambulanten Pflege. Sie können unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedingungen, Versorgungsfragen kritisch diskutieren, Problemlösungen erarbeiten und weiterentwickeln.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- können Pflegearbeit im Spannungsfeld von pflegfachlichen, ethischen, rechtlichen und ökonomischen Zielen verantwortlich gestalten.
- können berufliche Tätigkeitsspielräume im Kontext der ambulanten Versorgung von älteren Menschen entdecken, nutzen und weiterentwickeln.
- kennen unterschiedliche Therapieansätze in der ambulanten Versorgung von älteren Menschen, können diese zielgerichtet einsetzen und individuell unter Einbezug ökonomischer, räumlicher und personaler Gegebenheiten modifizieren und ausgestalten.
- können sich innerhalb des pflegerischen Teams unter Einbezug des Klienten und der Bezugspersonen über die Gestaltung des Pflegeprozesses im Hinblick auf eine gemeinsame Zielsetzung verständigen, diese kontinuierlich evaluieren und ggf. modifizieren.
- können sich innerhalb von multiprofessionellen Teams über die Qualität und Zusammenarbeit bei der Versorgung von älteren Menschen verständigen und gemeinsam individuelle Versorgungskonzepte entwickeln und verantwortlich umsetzen.
- können medizinische und technikintensive Therapien im ambulanten Bereich kompetent überwachen bzw. ausführen und kritische Zustandsveränderungen schnell und zuverlässig einschätzen sowie weitere Maßnahmen einleiten.
- können Klienten und nahe Bezugspersonen in der Phase des Sterbens begleiten, spezielle Bedürfnisse akzeptieren und einen würdevollen Tod ermöglichen.
- können Angehörigenarbeit als originäres Handlungsfeld der Kranken- und Altenpflege begreifen, ausgestalten und spezifische Angebote für Angehörige entwickeln.
- können die Ziele, Aufgaben und Verantwortungsbereiche beruflicher Pflege von denen anderer Gesundheitsberufe und Laien unterscheiden.
- kennen betriebswirtschaftliche Grundlagen in der ambulanten Pflege und können diese zur Entwicklung und Umsetzung von neuen Versorgungsangeboten zur Anwendung bringen und kritisch bewerten.

Inhalte:

- Besonderheiten ambulanter Versorgungsstrukturen im Vergleich zu stationären Versorgungsangeboten
- Ambulante Versorgungsstrukturen für ältere Menschen (z.B. Wohngruppen, Tageshäuser, Tageskliniken, Kurzzeitpflege, Ambulante Dienste)
- Rechtliche Vorgaben in der ambulanten Versorgung (z.B. Pflegeversicherung, Pflegezeitgesetz, SGB XII)
- Ökonomische Bedingungen in der ambulanten Versorgung
- Organisatorische und hygienische Bedingungen in der ambulanten Versorgung
- Hilfsmittel und Wohnraumanpassung
- Anleitung von Angehörigen – Pflegekurse
- Besondere Versorgungskonzepte für unterschiedliche chronische Erkrankungen (z.B. psychische Erkrankungen, dementielle Erkrankungen, Wachkomapatienten)
- Besondere Therapiekonzepte (z.B. Validation, Basale Stimulation, Bobath)
- Palliative Versorgung im ambulanten Bereich-Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helfern (z.B. Hospizvereine)

<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von technikintensiven Monitorig und Therapien im ambulanten Bereich • Multidisziplinäre Zusammenarbeit in der ambulanten Versorgung • Freizeitgestaltung mit chronisch erkrankten älteren Menschen • Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege (Dokumentationssysteme) • Existenzgründung (z.B. ambulanter Pflegedienst/Wohngruppen) 			
Literatur:			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Seminar praktische Übung und Skill training	
Prüfungsform:		Klausur oder mündliche Prüfung	
Teilnahmevoraussetzungen:		keine	Modulart: Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße: ca. 20 Studierende
Sonstige Informationen:		Die Inhalte der Module 2.11 und 2.15 werden vorausgesetzt.	
Modulverteilung		6 SWS FH Bielefeld	

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.19b
Modul:	Wahlpflichtmodul: Ambulante Versorgung von chronisch erkrankten Kindern	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	60h
Credits:	5	Studiensemester:	8. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden verfügen über ein vertieftes wissenschaftliches, pflegebezogenes und ethisches Wissen zu Versorgungsfragen chronisch erkrankter Kinder und deren Eltern in der ambulanten Pflege. Sie können unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedingungen und entwicklungsbedingter Erfordernisse, Versorgungsfragen kritisch diskutieren, Problemlösungen erarbeiten und weiterentwickeln.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Pflegearbeit mit Kindern und Eltern im Spannungsfeld von pflegefachlichen, ethischen, rechtlichen und ökonomischen Zielen verantwortlich gestalten. • können berufliche Tätigkeitsspielräume im Kontext der ambulanten Versorgung von Kindern entdecken, nutzen und weiterentwickeln. • kennen unterschiedliche Therapieansätze in der ambulanten Versorgung von Kindern, können diese zielgerichtet einsetzen und individuell unter Einbezug ökonomischer, räumlicher und personaler Gegebenheiten modifizieren und ausgestalten. • können sich innerhalb des pflegerischen Teams unter Einbezug der Kindern und der Eltern über die Gestaltung des Pflegeprozesses im Hinblick auf eine gemeinsame Zielsetzung verständigen, diese kontinuierlich evaluieren und ggf. modifizieren. • können sich innerhalb von multiprofessionellen Teams über die Qualität und Zusammenarbeit bei der Versorgung von Kindern verständigen und gemeinsam individuelle Versorgungskonzepte entwickeln und verantwortlich umsetzen. • können medizinische und technikintensive Therapien im ambulanten Bereich kompetent überwachen bzw. ausführen und kritische Zustandsveränderungen schnell und zuverlässig einschätzen sowie weitere Maßnahmen einleiten. • können Kinder, Geschwister und Eltern in der Phase des Sterbens begleiten, spezielle Bedürfnisse akzeptieren und einen würdevollen Tod ermöglichen, sowie bei der Bewältigung und Verarbeitung von Verlust und Trauer unterstützen. • können das gemeinsame Arbeiten mit den Eltern als originäres Handlungsfeld der Kranken- und Kinderkrankenpflege begreifen, ausgestalten und spezifische Angebote für Eltern entwickeln. • können Eltern und andere nahe Bezugspersonen in Arbeits- und Pflegemethoden einführen und sie bei der Übernahme von Aufgaben beraten und unterstützen. • können Überforderungsphänomene bei Eltern und nahen Bezugspersonen frühzeitig erkennen und mögliche Lösungswege aufzeigen und initiieren. • kennen Strukturen und Einrichtungen zur Ausgestaltung der optimalen Versorgung von chronisch erkrankten Kindern und können diese in ein individuelles Versorgungskonzept integrieren sowie gemeinsame Ziele abstimmen. • können die Ziele, Aufgaben und Verantwortungsbereich beruflicher Pflege von denen anderer Gesundheitsberufe und Laien unterscheiden. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten ambulanter Versorgungsstrukturen im Vergleich zu stationären Versorgungsangeboten • Ambulante Versorgungsstrukturen für chronisch erkrankte Kinder (z.B. Kinderkliniken, Tagesstätten, integrative Kindergärten und Schulen, Förderschulen, Ambulante Dienste für Kinder, familienentlastende Dienste) • WHO Konzept - Family health care • Rechtliche Vorgaben in der ambulanten Versorgung bei Kindern (z.B. Pflegeversicherung, Pflegezeitgesetz, SGB XII) • Ökonomische und familiäre Bedingungen in der ambulanten Versorgung von Kindern
--

- Organisatorische und hygienische Bedingungen in der ambulanten Versorgung
- Hilfsmittel und Wohnraumanpassung
- Anleitung, Aufklärung und Begleitung der Eltern
- Schulungsangebote für Eltern und Kinder (z.B. Ernährungsberatung, Asthmaschulung)
- Besondere Therapiekonzepte (z.B. Infant Handling, Basale Stimulation, Affolter)
- Alternative Therapiekonzepte (z.B. bei Allergien, Asthma, Rheuma)
- Multidisziplinäre Zusammenarbeit in der ambulanten Versorgung (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie)
- Einsatz von technikintensivem Monitoring und Therapien im ambulanten Bereich
- Palliative Begleitung von sterbenden Kindern, Eltern und Geschwistern.
- Freizeit- und Urlaubsgestaltung mit chronisch erkrankten Kindern
- Organisation von Schulbesuch und Ausbildung mit chronischen Erkrankungen
- Psychosoziale Begleitung der Kinder und Eltern
- Rehabilitation und Kuren

Literatur:

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Seminar praktische Übung und Skill training		
Prüfungsform:	Klausur oder mündliche Prüfung		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 20 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Inhalte der Module 2.15 und 2.16 werden vorausgesetzt.		
Modulverteilung	6 SWS FH Bielefeld		

Lernbereich 2:	Steuerung und Verantwortung für evidenzbasierte klientenzentrierte Pflegeprozesse	2.19c
Modul:	Wahlpflichtmodul: Pflege von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	60h
Credits:	5	Studiensemester:	8. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden gestalten selbständig fall- und situationsorientiert Strategien zur Förderung und Unterstützung von kritisch erkrankten Menschen auch unter Berücksichtigung der psychischen Situation. Sie sind in der Lage eigenständig deren Wirkung zu evaluieren und das medizinisch-pflegerische Angebot weiterzuentwickeln.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können lebensbedrohlich erkrankte Menschen in unterschiedlichen Phasen des Krankheitsverlaufes individuell angepasst versorgen und Situationen im persönlichen Nahbereich des Patienten so gestalten, dass die physische und psychische Integrität des Patienten gewahrt bleibt. • können die verbale und nonverbale Kommunikation unter Einbezug von körperberührenden Kommunikationsarten gestalten und sich mit dem Patienten tätigkeitsvorbereitend und –begleitend verständigen. • kennen unterschiedliche Therapieansätze in der intensivmedizinischen Versorgung, können diese zielgerichtet einsetzen und weiterentwickeln. • können sich innerhalb des pflegerischen Teams unter Einbezug der Patienten und der nahen Bezugspersonen über die Gestaltung des Pflegeprozesses im Hinblick auf eine gemeinsame Zielsetzung verständigen, diese kontinuierlich evaluieren und ggf. modifizieren. • können sich innerhalb von multiprofessionellen Teams über die Qualität und Zusammenarbeit bei der Versorgung von kritisch kranken Menschen verständigen und gemeinsam individuelle Versorgungskonzepte entwickeln und verantwortlich umsetzen. • können medizinische und technikintensive Therapien und Diagnostik kompetent überwachen, assistieren bzw. ausführen und evaluieren einschließlich der mündlichen und schriftlichen Information des Behandlungsteams. • können kritische Zustandsveränderungen schnell und zuverlässig einschätzen sowie die Informationen und weitere Maßnahmen einleiten. • können Betroffene und deren nahe Bezugspersonen in der Phase des Sterbens begleiten, spezielle Bedürfnisse akzeptieren und einen würdevollen Tod ermöglichen, sowie bei der Bewältigung und Verarbeitung von Verlust und Trauer unterstützen. • Können ethische Problemstellungen in der beruflichen Pflege erkennen, ethische Denkweisen differenzieren und analysieren sowie mögliche Lösungsansätze voneinander unterscheiden und die eigenen Entscheidungen begründen. • können Überforderungsphänomene bei nahen Bezugspersonen frühzeitig erkennen und mögliche Lösungswege aufzeigen. • können berufliche Anforderungen und Belastungen reflektieren und angemessene Bewältigungsstrategien entwickeln und umsetzen.

Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> • Therapie und Frührehabilitation bei lebensbedrohlichen Erkrankungen • Überwachung von technikintensivem Monitoring und Therapien • Versorgung und Überwachung von Beatmungspatienten (Pat. in der Beatmungsentwöhnungsphase) • Besondere Therapiekonzepte in der Intensivmedizin (z.B. Basale Stimulation, Kinästhetik, Atemtherapien) • Zusammenarbeit im multidisziplinären Team, Abstimmung von Therapieplänen • Assistenz bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen • Notfälle und Reanimation • Umgang mit Wahrnehmungsstörungen und Wiedereingliederungsproblemen nach längeren intensivmedizinischen Betreuungsphasen • Patientenverfügung und Begleitung von Sterbenden • Ethische Fragestellungen bei der Maximalversorgung von kritisch erkrankten Menschen • Psychosoziale Betreuung von Betroffenen und Angehörigen • Psychische Belastungen der Pflegenden und Bewältigungsstrategien 			
Literatur:			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform: Seminar, praktische Übung und Skill training			
Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung			
Teilnahmevoraussetzungen: keine		Modulart: Wahlpflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots: einmal im Studienjahr (SoSe)		Gruppengröße: ca. 20 Studierende	
Sonstige Informationen: Die Inhalte der Module 2.2, 2.4, 2.6, 2.8 und 2.10 werden vorausgesetzt.			
Modulverteilung 6 SWS ZAB Gütersloh			

Lernbereich 3:	Steuerung und Verantwortung für Prozesse in Organisationen	3.1
Modul:	Rahmenbedingungen und Tätigkeitsspielräume pflegerischen Handelns im internationalen Vergleich	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden verfügen über fundierte Grundkenntnisse der sozialen Sicherung und kennen Besonderheiten verschiedener Versorgungsstrukturen mit denen sie in der Lage sind, eine wissenschaftlich sowie ethisch begründete Position zu ethischen Grenzfragen zu entwickeln.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können die Berufsausbildung, Berufsaufgaben und Verantwortungsbereiche im historischen und internationalen Vergleich auf der Grundlage von wissenschaftlicher Literatur analysieren, • verfügen über umfangreiche Kenntnisse zum System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland mit seinen organisatorischen und finanziellen Steuerungen und Regulierungen. • können sich mit aktuellen nationalen sozialpolitischen Diskursen und Reformvorstellungen zur Gestaltung und Finanzierung der gesundheitlichen Versorgung auch im internationalen Vergleich kritisch auseinandersetzen. • reflektieren ihre Kenntnisse vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und in Hinblick auf die Veränderung von Versorgungsstrukturen und -bedürfnissen. Dabei berücksichtigen sie die pflegerische Perspektive und sind in der Lage, ein vertieftes Verständnis für bestehende Versorgungsstrukturen aufzubringen sowie diese kritisch zu betrachten. • können ausgehend von der historischen Entwicklung des Berufes, der Geschichte sowie aktuellen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen die Verantwortungsbereiche der Pflege einschätzen und hierzu eine reflektierende Position einnehmen. • Können die Berufsausbildung/das berufsintegrierte Hochschulstudium und Qualifikationsanforderungen an den Pflegeberuf im internationalen Kontext analysieren und vergleichen. • kennen die Besonderheiten einer psychiatrischen Einrichtung, unterschiedliche Vernetzungssysteme und können eine patientenorientierte Position hinsichtlich der spezifischen Versorgung von psychiatrischen Patienten einnehmen. • sind in der Lage eine begründete Position zu ethischen Grenzsituationen im Bereich der Psychiatrie einzunehmen. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • System der sozialen Sicherung in der BRD • Sozialgesetzbücher in ihrer Struktur und Themenstellungen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) • Einführung in die Organisations- und Finanzierungsmodelle der ambulanten und stationären Versorgung Grundlagen der Finanzierung von Pflegeausbildungen (national und international) • Geschichte der Pflegeberufe und der Pflegewissenschaft (national und international) • Empfehlungen der WHO und europäische Netzwerke der Gesundheitspolitik • Nationale Strategien, Reformansätze und Konzepte der Gesundheits- und Sozialpolitik (z. B. Bürgerversicherung, Kopfpauschale) • Ethische Grundlagen pflegerischen Handelns (Delegation ärztl. Tätigkeiten, Macht und Gewalt) • Psychiatrische Versorgungsstrukturen, insbesondere gemeindebezogene Vernetzung der Hilfestrukturen

Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> • Brennecke, R. (Hrsg.) (2004). Lehrbuch Sozialmedizin. Bern: Huber. • Rosenbrock, R. & Gerlinger, T. (2004). Gesundheitspolitik. Eine systematische Einführung. Bern: Huber. • Schwartz, F.W., Kickbusch, I., Wismar, M. (1998). Ziele und Strategien der Gesundheitspolitik. In: Schwartz, F.W. et al. (Hrsg.). Das Public Health Buch. Gesundheit und Gesundheitswesen. München: Urban & Schwarzenberg. S. 172 – 188 • Rennen-Allhoff, B. & Schäffer, D. (Hrsg.) (2003). Handbuch Pflegewissenschaft. Weinheim: Juventa. • Oevermann, U. (1996). Theoretische Skizzen einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, A., Helper, W. (Hrsg.). Pädagogische Professionalität. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 70-182. 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Vorlesung und Seminar		
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung	4 SWS ZAB Gütersloh		

Lernbereich 3:	Steuerung und Verantwortung für Prozesse in Organisationen	3.2
Modul:	Multiprofessionelles Team	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:

Die Studierenden können sich innerhalb eines multiprofessionellen Teams auf einem wissenschaftlichen Niveau über unterschiedliche Problemlagen (u.a. im Kollegium, von Patienten) im Arbeitsfeld austauschen, Ideen zur Lösung entwickeln und verantwortungsbewusst vertreten.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- können die Aufbau- und Ablauforganisation einer Abteilung sowie deren Entscheidungswege reflektieren und Möglichkeiten der Einflussnahme zur Verbesserung der Versorgungsqualität erproben.
- können verschiedene Methoden zur Optimierung der pflegerischen Versorgung (u. a. Teambesprechung, Fallanalyse, Pflegevisite und Übergabebesprechungen, Überleitungspflege) ethisch begründet einschätzen, implementieren und evaluieren
- können Kooperations- und Teamstrukturen analysieren und vorhandene Handlungsspielräume nutzen, ebenso Konsequenzen für das eigene soziale Handeln daraus ableiten.
- können den multiprofessionellen Konsensprozess bezogen auf die Versorgungs- und Behandlungsqualität aus Perspektive der beruflichen Pflege mitgestalten.
- verfügen über Grundkenntnisse zu psychologischen Theorien und Strategien des Konfliktmanagements
- können in Konfliktsituationen auf der Basis von Forschungsergebnissen eine ethisch begründete Position artikulieren und Verantwortung für das Team und die Pflegequalität übernehmen,
- können ihre eigenen rhetorischen und kommunikativen Kompetenzen selbstkritisch reflektieren, weiterentwickeln und Verantwortung in einem Team zu übernehmen.
- können Besprechungs-, Kooperations- und Konfliktsituationen unter Anwendung von Regeln und Techniken der Gesprächsführung strukturieren und mitgestalten.
- können Mitarbeiter, Praktikanten und Schüler in ein neues Arbeitsgebiet bzw. in neue Arbeits- und Pflegemethoden einführen und sie bei der Übernahme von Aufgaben beraten und unterstützen.
- kennen Modelle zur systematischen Anleitung von neuen Mitarbeitern und können diese individuell einsetzen und weiterentwickeln.
- können die Lernmöglichkeiten innerhalb einer Abteilung für individuelle Anleitungs- und Einarbeitungssituationen nutzen, den Arbeitsort als Lernort mitgestalten.

Inhalte:

- Arbeitsbedingungen, -motivation und -zufriedenheit
- Analyse und Gestaltung von Arbeitsaufgaben und –prozessen
- Arbeiten in Gruppen, Organisationen und Institutionen
- Partnerschaftliche Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen
- Konflikte, Konfliktmanagement, Mobbing
- Teambesprechung, Kollegiale Beratung
- Anleitungskonzepte (Mitarbeiter, Praktikanten)
- Theoretische Modelle der praktischen Anleitung (z.B. Strukturmodell der praktischen Anleitung)
- Bewertung praktischer Anleitungen (z.B. OSCE)

Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> • Schuler, H. (2006). Lehrbuch der Personalpsychologie. 2. Auflage. Göttingen: Hogrefe. • Ulich, E. (2005). Arbeitspsychologie. 6. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Pöschel. • Knigge-Demal, B., Rustemeier-Holtwick, A., Schönlau, K., Sieger, M. (1993) Strukturmodell der praktischen Anleitung Teil (Teil 1). In Pflege. 4(6), S. 221-230. • Knigge-Demal, B., Rustemeier-Holtwick, A., Schönlau, K., Sieger, M. (1994) Strukturmodell der praktischen Anleitung Teil (Teil 2). In Pflege 1(7), S. 33-48. • Darley, M. (Hrsg.). (2006). Kommunikationsmanagement Bern: Hans Huber. 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Seminar und praktische Übung	
Prüfungsform:		Klausur oder mündliche Prüfung	
Teilnahmevoraussetzungen:		keine	Modulart: Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße: ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:		Inhalte aus dem Modul 2.12 werden vorausgesetzt	
Modulverteilung		4 SWS FH Bielefeld	

Lernbereich 3:	Steuerung und Verantwortung für Prozesse in Organisationen	3.3
Modul:	Arbeitsorganisation und Fallmanagement in der Pflege	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	6. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:

Die Studierenden verfügen über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse über verschiedene Arbeitsorganisationsmodelle, können deren Reichweite und Unterschiede interpretieren und bewerten und daraus Konsequenzen für die berufliche Praxis ableiten. Sie können in berufsgruppeninternen und –externen Diskussionen eine wissenschaftlich fundierte Position zu Versorgungsfragen beziehen und sich im interdisziplinären Kontext professionell an patientengerechten Entscheidungsprozessen im Versorgungsbereich beteiligen.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- können unterschiedliche Arbeitsorganisationsmodelle voneinander unterscheiden und hinsichtlich der Implikationen für die Pflegequalität und die Pflegekompetenz einschätzen und reflektieren.
- können verschiedene Methoden der Arbeitsorganisation (Übergabebesprechungen, Primary nursing, Pflegevisite usw.) voneinander unterscheiden, hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten bewerten und reflektiert implementieren.
- können Forschungsergebnisse aus dem der Arbeitsorganisation zur Optimierung der Arbeitsprozesse bewerten und nutzen.
- können die Qualität des Versorgungsangebotes auch unter den Kriterien der Effizienz des Pflegeprozesses und vor dem Hintergrund des Versorgungsbedarfs von Patienten/Klienten sowie der Integration von Bezugspersonen begründet reflektieren und weiterentwickeln.
- können im interprofessionellen Team den beruflichen Auftrag der Pflegeberufe vertreten und dabei die berufsbezogene Arbeitsteilung hinsichtlich Funktion und Wirkung einschätzen.
- sind in der Lage, Grundkonzepte der Organisationspsychologie in ihrer Bedeutung für Einrichtungen des Gesundheitswesens einzuschätzen und zu diskutieren.
- können individuelle und strukturelle Komponenten pflegerischer Tätigkeiten auf dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Bedingungen und Veränderungen analysieren und kritisch diskutieren.
- können die eigene Rolle im Rahmen von Case-Management im interdisziplinären Kontext theoretisch begründen, reflektieren und selbständig weiterentwickeln und sich in die interdisziplinäre Diskussion fallorientiert einbringen.
- können Verantwortung für die Aktualisierung ihres Wissens übernehmen und den sich ändernden Anforderungen am Arbeitsplatz stellen.

Inhalte:

- Arbeits- und Persönlichkeitsentwicklung
- Dienstplangestaltung und Arbeitsorganisation
- Gegenstände und Methoden der Organisationspsychologie
- Pflegevisite, Übergabebesprechungen, Überleitungskonzepte, primary nursing
- Modelle der Arbeitsorganisation
- Disease-Management-Programme, Integrierte Versorgung (Case- und Care-Management), Implementierung von Leitlinien etc.
- Fallanalysen

Literatur:

- Mühlbacher, A. (2002). Integrierte Versorgung. Management und Organisation. Bern: Huber.
- Kals, E. (2006). Arbeits- und Organisationspsychologie. Workbook. Basel: Beltz PVU. .
- Ulich, E. (2005). Arbeitspsychologie. 6. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Pöschel.
- Weinert, A. (2004). Organisations- und Personalpsychologie. 5. Auflage. Weinheim: Beltz PVU.
- Evers, M. & Schäffer, D. (1999). Case Management in Theorie und Praxis. Bern: Hans Huber.
- Elkeles, T. (1994). Arbeitsorganisation in der stationären Krankenpflege. Kritik der Funktionspflege.
- Frankfurt a. M.: Mabuse.

<ul style="list-style-type: none"> • Manthey, M. (2002). Primary Nursing. Bern: Hans Huber. • Appelbaum, R. & Starker J. & Geron, S. Patientenzufriedenheit (2004). Bern: Hans Huber. 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Vorlesung und Seminar		
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung oder Klausur		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Modulverteilung	4 SWS ZAB Gütersloh		

Lernbereich 3:	Steuerung und Verantwortung für Prozesse in Organisationen	3.4
Modul:	Ökonomie, Management und Ethik	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	60h
Credits:	5	Studiensemester:	7. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:

Die Studierenden können im Spannungsfeld zwischen ökonomischen und ethischen Fragestellungen eine ethisch begründete Position einnehmen. Sie können vor dem Hintergrund von Führungskonzepten Teamprozesse steuern und Verantwortung übernehmen.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- können ihr pflegerisches Handeln vor den Hintergrund betriebswirtschaftlichen und ökonomischen Kenntnisse gestalten.
- kennen die Pflegebegutachtung nach der Richtlinie des MDK´s, verstehen die Festlegung der Pflegestufe, können aufgrund dessen den möglichen Beratungsbedarf ermitteln.
- können zwischen dem Pflegebedarf nach dem Pflegeversicherungsgesetz und dem Pflegebedarf auf der Basis einer Pflegetheorie unterscheiden und dazu eine ethisch begründete Position in das Team von Fachexpertinnen und Fachexperten argumentativ einbringen.
- kennen Handlungsfelder, Zielsetzungen, Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Pflegegutachtern und wissenschaftliche Gütekriterien, die eine freie Begutachtung kennzeichnen.
- können Schwachstellen im Betrieb der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes aufdecken und wissenschaftlich begründete Problemlösungen entwickeln.
- kennen Konzepte und Methoden, um Teamprozesse zu analysieren und zielorientiert mitzugestalten.
- können ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung bewerten und anwenden,
- können die Qualität des Versorgungsangebotes unter Berücksichtigung der Effektivität und Effizienz, des Versorgungsbedarfs von Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Integration von Angehörigen und Bezugspersonen ethisch begründet reflektieren und weiterentwickeln.
- können Forschungsergebnisse aus pflegewissenschaftlichen Untersuchungen hinsichtlich der Pflegepraxis analysieren, überprüfen und nutzen.

Inhalte:

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Finanzierungssysteme im Gesundheitswesen, Umfang und Finanzierung der Gesundheitsversorgung
- Interprofessionelle Gestaltungsmöglichkeiten und Konsensprozesse im Spannungsfeld zwischen ethischem und ökonomischem Handeln
- Pflegeversicherungsgesetz SGB XI, Urteile und Rechtsmittel zum Pflegeversicherungsgesetz, Gütekriterien bei der Begutachtung nach dem SGB XI,
- Forschungsergebnisse zur Pflegebegutachtung,
- häusliche und stationäre Kontexte bei der Pflegediagnostik, aktuelle Forschungsergebnisse zu Assessments
- Begriff und Dimensionen der Qualität
- Qualitätsentwicklung und -sicherung, Standards zur Messung von Qualität
- Qualität als ein Prozess in der Organisation
- Zertifizierung eines Qualitätsmanagements
- Führungskonzepte, Teamprozesse

Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> • Bollsweiler,E.;Lauterbach,K.:(2010).Gesundheitsökonomie, Management und evidence-based medicine. 3. Aufl. Stuttgart: Schattauer • Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen. (Hrsg.) (2006). Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches. Essen: Druckzentrum Sutter & Partner GmbH. • Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen. (Hrsg.) (2006). Qualität in der ambulanten und stationären Pflege. Bericht des MDS nach § 118 Abs. 4 SGB XI. Essen: Druckzentrum Sutter & Partner GmbH. • Brauer, J. (Hrsg.). (2002). DIN EN ISO 9000:2000 ff. umsetzen. München: Hanser. • Knon, D.; Groß, H. & Lobinger, W. (2005). Qualitätsmanagement in der Pflege. München: Hanser. • Masing, W. (2007). Handbuch Qualitätsmanagement (5. Aufl.), München: Hanser. • Wagner, K. & Käfer, A. (Hrsg.) (2008). PQM – Prozeßorientiertes Qualitätsmanagement: Leitfaden zur Umsetzung der ISO 9001:2000 (4. Aufl.). München: Hanser. • Wagner, K. (Hrsg.). (2003). Prozessorientiertes Qualitätsmanagement. München: Hanser. • Zollondz, H. (Hrsg.). (2002). Grundlagen Qualitätsmanagement. München: Oldenbourg 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:		Vorlesung und Seminar	
Prüfungsform:		Klausur (120 Minuten) , Teil III der schriftlichen Abschlussprüfung (siehe §13 KrPflAPriv)	
Teilnahmevoraussetzungen:		Erfolgreiche Teilnahme an den bisherigen Modulen des Studiengangs. (Mindestnotendurchschnitt 4,0)	Modulart: Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:		einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße: ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:		Die Modulprüfung ist gleichzeitig Teil der staatlichen Abschlussprüfung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in. Modulinhalt der vorangegangenen Semester werden vorausgesetzt. Der schriftliche Teil der Abschlussprüfungen findet außerhalb des herkömmlichen Prüfungszeitraumes statt.	
Modulverteilung		4 SWS ZAB Gütersloh	

Lernbereich 3:	Steuerung und Verantwortung für Prozesse in Organisationen	3.5
Modul:	Multiprofessionelle Versorgungsgestaltung	

Workload:	150h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90h
Credits:	5	Studiensemester:	7. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:

Die Studierenden können demografische, wissenschaftsbasierte Entwicklungen, gesundheitspolitische und sozialpolitische Entscheidungen analysieren und daraus ethisch begründete Schlussfolgerungen für die Konzeptentwicklung in unterschiedlichen Settings ableiten. Sie sind in der Lage Konzepte, Angebote und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung auf verschiedene Einrichtungen und berufliche Handlungsfelder zu übertragen.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- können ihr Wissen über die Versorgungsstrukturen auf pflegerische Prozesse anwenden und Versorgungskonzepte optimieren. Dabei steht für sie eine patienten-/nutzergerechte Gestaltung im Vordergrund ihres Handelns.
- verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu unterschiedlichen Versorgungsstrukturen zu ermitteln und unter Nutzung wissenschaftlicher und insbesondere epidemiologischer Methoden auszuwerten und zu beurteilen.
- sind in der Lage, Gesundheitsdaten aus verschiedenen Quellen zu bewerten und diese für die Entwicklung von gesundheitsbezogenen Konzepten und Maßnahmen in unterschiedlichen Settings zu nutzen, bestehende Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung zu analysieren und hinsichtlich ihres Nutzens für verschiedene Zielgruppen zu bewerten.
- sind in der Lage, mit Hilfe des Public Health Action Cycle neue Präventions- und Gesundheitskonzepte zu entwickeln, Implementationsmöglichkeiten abzuschätzen sowie Evaluationsansätze zu erkennen und dabei Maßnahmen des Qualitätsmanagements zu berücksichtigen.
- können Konzepte, Angebote und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung auf verschiedene Einrichtungen und berufliche Handlungsfelder übertragen.
- kennen strukturierte Konzepte zur Optimierung der Patientenversorgung innerhalb einer Klinik und können an deren Umsetzung und Weiterentwicklung mitwirken.
- können intra- und interberufliche Kooperationsformen im Team im Hinblick auf eine patientengerechte und ökonomische Patientenversorgung anbahnen und mitgestalten, um das Pflege- und Behandlungsangebot zu optimieren.

Inhalte:

- Analyse und Bewertung bestehender Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung in verschiedenen Settings
- Public Health Action Cycle zur Entwicklung, Implementation und Evaluation neuer Angebote und Maßnahmen
- Maßnahmen der Primär-, Sekundär-, Tertiärprävention und Gesundheitsförderung Übertragungsmöglichkeiten in verschiedene berufliche Handlungsfelder
- Clinical Pathways
- Multiprofessionelle Teamkommunikation und –austausch
- Expertenstandard Entlassungsmanagement

Literatur:

- Homfeldt, H. G. et al. (Hrsg.) (2002). Studienbuch Gesundheit. Neuwied: Luchterhand.
- Hurrelmann, K. et al. (2004). Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung. Bern: Huber.
- Kolip, P. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
- Röhrlé, B. & Sommer, G. (Hrsg.) (1999). Prävention und Gesundheitsförderung. Tübingen: DGVT.
- Expertenstandard Entlassungsmanagement

Modulbeauftragter und	
------------------------------	--

hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Seminar		
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung, Teil 1+3 (jeweils 10-15 Min) der mündlichen Abschlussprüfungen (siehe §14 KrPflAPriv)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreiche Teilnahme an den bisherigen Modulen des Studiengangs. (Mindestnotendurchschnitt 4,0)	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Modulprüfung ist gleichzeitig Teil der staatlichen Abschlussprüfung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in. Modul Inhalte der vorangegangenen Semester werden vorausgesetzt.		
Modulverteilung	4 SWS FH Bielefeld		

Lernbereich 3:	Steuerung und Verantwortung für Prozesse in Organisationen	3.6
Modul:	Entwicklung und Evaluation von Versorgungsprojekten	

Workload:	300h	Kontaktzeit:	4 SWS + 4 SWS	Selbststudium:	180h
Credits:	5+5	Studiensemester:	7. + 8. Semester	Dauer:	1 Semester

Übergeordnetes Ziel:

Die Studierenden planen und organisieren eigenverantwortlich die Implementierung eines Versorgungskonzeptes und setzen dieses in Absprache mit dem Betrieb, dem Team bzw. den Zielgruppen um. Sie reflektieren und evaluieren diesen Prozess auf der Basis wissenschaftlicher und ethischer Grundlagen und sind in der Lage im Dialog mit Fachvertretern sowie verschiedenen Zielgruppen eine fachbezogene Position zu formulieren und argumentativ zu vertreten.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- können demografische Entwicklungen, gesundheitspolitische und bildungspolitische Entscheidungen analysieren und daraus ethisch begründete Schlussfolgerungen für die Konzeptentwicklung ableiten, sowie auf dieser Basis Konzepte zur Verbesserung der Patienten- und Klientenversorgung erproben und evaluieren.
- erfassen den Innovationsbedarf eines Betriebes oder einer Gruppe und entwickeln eine Projektidee, die in ihrer Zielsetzung mit den jeweiligen Betrieben bzw. verantwortlichen Personen ausgehandelt wurde und in der sie erkennbar eine zielgruppenspezifische Vorgehensweise umsetzen.
- können Verantwortung für die Aktualisierung ihres Wissens übernehmen und den sich ändernden Anforderungen am Arbeitsplatz stellen.
- können auf der Grundlage eines breiten, integrierten Wissens und der Fähigkeit zur Systemanalyse Projekte initiieren, das Team motivieren und Verantwortung für das Projektmanagement übernehmen,
- artikulieren im Dialog mit dem Team eine begründete Position zum Projektverlauf und können zielführend und ggf. korrigierend den Verlauf des Projektes steuern.
- Können eigenständig Evaluationskonzept entwickeln, Evaluationsinstrumente anwenden und Ergebnisse auswerten sowie verantwortlich mit gewonnenen Daten umgehen.
- verfügen über die Kompetenz, relativ autonom Projekte und deren Ergebnisse verantwortungsvoll und ethisch begründet im Betrieb zu verstetigen und im Dialog mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen einen entsprechenden Konsens auszuhandeln.

Inhalte:

- Entwicklung von wissenschaftsorientierten und praxisorientierten Projektideen
- Bedarfsanalysen
- Konzeptentwicklung bezogen auf eine Versorgungsstruktur
- Projektmanagement im multiprofessionellen Team
- Forschungsergebnisse zum Projektmanagement und zur Implementierung von Kooperationsformen,
- Versorgungsangebote und demografische Entwicklung
- Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit (Organisation von Infoveranstaltungen, Steuerungsgremien, Projektgruppen)
- Finanzierung von Projekten
- Projektsteuerung, kollegiale Beratung
- Implementierungs- und Evaluationskonzepte
- Verstetigung von Projekten

Literatur:

- Mühlbacher, A. (2002). Integrierte Versorgung. Management und Organisation. Bern: Huber.
- Graf, P. & Spengler, M. (2004). Leitbild- und Konzeptentwicklung. 4. Auflage. Augsburg: Ziel-Verlag.
- Jendrosch, T. (1998). Projektmanagement. Prozessbegleitung in der Pflege. Bern: Huber.
- Aichele, C. (2006). Intelligentes Projektmanagement. Stuttgart: Kohlhammer.
- Johnson, S. (2002). Interdisziplinäre Versorgungspfade. Bern: Hans Huber.
- Wagner, K. & Käfer, A. (Hrsg.) (2008). PQM – Prozessorientiertes Qualitätsmanagement: Leitfaden zur Umsetzung der ISO 9001:2000 (4. Aufl.). München: Hanser

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:	Seminar		
Prüfungsform:	Hausarbeit und mündliche Prüfung im 8. Semester		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	Teil 1 einmal im Studienjahr (WiSe) Teil2 einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Das Modul erstreckt sich über 2 Semester und wird im 8. Semester geprüft.		

Lernbereich 3:	Steuerung und Verantwortung für die eigene professionelle Entwicklung	3.7
Modul:	Bachelor- Kolloquium/ Bachelorarbeit	

Workload:	360h	Kontaktzeit:	2 SWS	Selbststudium:	330h
Credits:	12	Studiensemester:	8. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Übergeordnetes Ziel: Die Studierenden sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft einer oder mehrerer Disziplinen einen Forschungsgegenstand einzugrenzen, auszuwählen und können dazu zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten. Sie können ihre Ergebnisse bewerten, einordnen, kritisch diskutieren und in schriftlicher Form dokumentieren.</p>			
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. • sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft einer oder mehrerer Disziplinen einen Forschungsgegenstand einzugrenzen und auszuwählen. • können dazu zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie unter Anleitung wissenschaftliche Methoden und Techniken auswählen und einsetzen. • sind in der Lage, weitgehend selbstständig Analysen durchzuführen und einen Beitrag zur Entwicklung wissenschaftlicher Konzepte zu leisten. • können ihre Ergebnisse bewerten, einordnen, kritisch diskutieren und in schriftlicher Form dokumentieren. • sind in der Lage, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen und formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten. • können das zentrale Anliegen, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Bachelor-Arbeit angemessen präsentieren und gegenüber Fachkolleginnen und Fachkollegen und Laien vertreten. 			
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten • Überblick über Forschungsmethoden der jeweils zugrunde liegenden Fachdisziplinen • Formulierung von Forschungsfragen • Evaluation und Methoden der Datenauswertung 			
<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brink, Alfred (2004). Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten. Ein prozessorientierter Leitfaden zur Erstellung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten in acht Lerneinheiten, München/Wien. • Burchert, H. & Sohr, S. (2005). Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens. Eine anwendungsorientierte Einführung. München: Oldenbourg. • Esselborn-Krumbiegel, H. (2004). Von der Idee zum Text. Eine Anleitung zum wissenschaftlichen Schreiben. 2. Auflage. Stuttgart: UTB. 			
Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Jede prüfende Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 PO erfüllt.		
Lehrform:	Bachelor-Kolloquium (zur Begleitung der Bachelor-Arbeit)		
Prüfungsform:	Hausarbeit (Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten. Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 PO.)		
Teilnahmevoraussetzungen:	vgl. § 30 Abs. 1 der Prüfungsordnung	Modulart:	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots:	zweimal im Studienjahr	Gruppengröße:	ca. 30 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate.		